



# HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Drucksache Nr. 2706

## Nr. 2706

### Vorlage der Landesregierung

#### betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 9. Oktober 1968 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1967 (Landtagsdrucksache Nr. 1484 der VI. Wahlperiode) übermittelt die Landesregierung hiermit gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung (GVBl. 1949 S. 91) und § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung

die Bemerkungen des Rechnungshofs des Landes Hessen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967

und

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

und beantragt,

1. die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 144 der Hessischen Verfassung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1967 einen Vorbehalt gemacht hat,
2. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 für erledigt zu erklären,
3. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung 1967 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung wird zu den Bemerkungen des Rechnungshofs während der Behandlung im Landtag im einzelnen Stellung nehmen.

Wiesbaden, den 12. Februar 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
gez. Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen  
gez. Dr. Lang

Eingegangen am 17. Februar 1970

Ausgegeben am 3. März 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551



**Bemerkungen**

und

**Denkschrift**

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1967**



## ABKÜRZUNGEN

Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HG 1967	Haushaltsgesetz 1967 vom 24. Mai 1967 (GVBl. I S. 95)
HStHO	Hessische Staatshaushaltsordnung
HV	Verfassung des Landes Hessen
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03 (als Beispiel)
Mio	Million(en)
NVO	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Landes Hessen vom 12. Februar 1965 (Nebentätigkeitsverordnung)
RHO	Reichshaushaltsordnung von 1922 (in der Fassung der HStHO)
Rj.	Rechnungsjahr
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden von 1929 (vgl. § 13 HStHO und Erlaß des HMdF vom 19. 1. 1950: StAnz. S. 42) in der für Hessen gültigen Fassung
Tz.	Textzahl



# INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
<b>BEMERKUNGEN</b>		
1.	Einleitung	
1.1.	Rechnungsabschluß 1967 .....	11
1.2.	Umfang der Rechnungsprüfung .....	11
1.3.	Hinweis auf die Denkschrift .....	11
2.	Zur Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1965 und 1966 .....	11
2.1.	Haushaltsrechnung 1965 .....	11
2.2.	Haushaltsrechnung 1966 .....	11
3.	Angaben zur Haushaltsrechnung 1967	
3.1.	Allgemeines .....	11
3.2.	Unterbliebener Vortrag des Fehlbestandes 1966 .....	12
3.3.	Darstellungsfehler .....	12
4.	Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1967	
4.1.	Allgemeine Bemerkungen .....	13
4.2.	Titel- und Jahrgangsverwechslungen .....	13
5.	Vorbehalte	
5.1.	Allgemeines .....	13
5.2.	Vorbehalte 1967 .....	13
5.3.	Frühere Vorbehalte .....	13
<b>DENKSCHRIFT — ALLGEMEINER TEIL</b>		
6.	Dienstwohnungen und Dienstwohnungsvergütungen .....	14
7.	Personalausgaben	
7.1.	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand .....	14
7.2.	Abrechnung und Zahlung der Arbeiterlöhne .....	15
7.3.	Eingruppierung von Lohnempfängern im Bereich der Polizei .....	15
7.4.	Gewährung von Lohnzuschlägen im Bereich der Polizei .....	15
7.5.	Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte .....	16
7.6.	Sozialversicherungsbeiträge wissenschaftlicher Hilfskräfte .....	16
7.7.	Vorrang der gesetzlichen Unfallversicherung .....	17
8.	Hochbaumaßnahmen des Landes .....	17
<b>DENKSCHRIFT — BESONDERER TEIL</b>		
9.	Minister des Innern (Epl. 03)	
9.1.	Allgemeine Bewilligungen (Kap. 03 02)	
9.1.1.	Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz .....	19
9.1.2.	Zivile Notstandsmaßnahmen .....	19

Tz.	Seite
9.2. <b>Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Kap. 03 12)</b> .....	20
9.3. <b>Munitionsbeseitigung (Kap. 03 18)</b> .....	20
9.4. <b>Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei (Kap. 03 29) — Allgemeine Polizeikosten —</b> ....	21
10. <b>Kultusminister (Epl. 04)</b>	
10.1. <b>Wissenschaftliche Hochschulen allgemein (Kap. 04 05, 04 10, 04 13 und 04 16)</b>	
10.1.1. Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit .....	22
10.1.2. Nutzungsentgelte bei Nebentätigkeit .....	22
10.1.3. Förderung der Studenten .....	22
10.2. <b>Philipps-Universität in Marburg (Kap. 04 05)</b>	
10.2.1. Übereignung des Universitätswaldes an das Land .....	24
10.2.2. Gebührenerhebung .....	24
10.2.3. Betriebseinnahmen und -ausgaben des Forschungsinstituts für Kunstgeschichte (einschl. Bildarchiv Foto Marburg) .....	24
10.3. <b>Abteilung für Erziehungswissenschaften der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 10)</b> .....	24
10.3.1. Zentralbücherei .....	24
10.3.2. Arbeitszeit für Oberstudienräte im Hochschuldienst und für pädagogische Mitarbeiter	25
10.3.3. Weiterführendes Studium pädagogischer Mitarbeiter .....	25
10.4. <b>Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Kap. 04 13)</b>	
10.4.1. Schäden bei Studentenunruhen .....	25
10.4.2. Automation von Verwaltungstätigkeiten .....	25
10.4.3. Walter-Kolb-Studentenhaus e.V. (Kap. 04 13 Titel 631) .....	27
10.5. <b>Universitätskliniken (Kap. 04 06, 04 09 und 04 14)</b>	
10.5. 1. Klinikapotheke in Marburg .....	27
10.5.2. Klinikapotheke in Gießen .....	27
10.5.3. Klinikapotheke in Frankfurt .....	27
10.6. <b>Max-Planck-Institute in Hessen (Kap. 04 30 Titel 600)</b> .....	27
10.7. <b>Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel (Kap. 04 37)</b> .....	28
— Nebentätigkeit eines Professors —	
10.8. <b>Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Frankfurt (Kap. 04 50 Titel 608)</b> .....	29
10.8.1. Studiengebühren .....	29
10.8.2. Genehmigung von Nebentätigkeiten .....	29
10.9. <b>Staatliche Technikerschule in Weilburg (Kap. 04 69)</b> .....	29
— Zweckfremde Verwendung von Personal- und Bewirtschaftungskosten —	
11. <b>Minister der Justiz (Epl. 05)</b> .....	29
11.1. <b>Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 04)</b>	
11.1.1. Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen .....	29
11.1.2. Geschäftsbedarf .....	30
11.1.3. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume .....	30

Tz.	Seite
11.2. <b>Vollzugsanstalten (Kap. 05 05)</b>	
11.2.1. Belegungszahlen und Personalstand .....	30
11.2.2. Zuschuß je Hafttag .....	30
11.2.3. Arbeitsbetriebe .....	31
12. <b>Minister für Wirtschaft und Verkehr (Epl. 07)</b>	
<b>Straßenbauverwaltung (Kap. 07 27)</b>	
12.1. Aufwendungen für die klassifizierte Straßen von 1962 bis 1969 .....	32
12.2. Entwicklung des Personalbestandes des Landes .....	32
12.3. Ausbauzustand der klassifizierte Straßen .....	34
13. <b>Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen (Epl. 08)</b>	
<b>Verwaltungsdienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 08 18)</b>	
13.1. Ergebnis der Veränderungsprüfungen .....	37
13.2. Entnahme staatlichen Materials für Nebentätigkeiten .....	37
14. <b>Minister für Landwirtschaft und Forsten (Epl. 09)</b>	
14.1. <b>Landeskulturverwaltung (Kap. 09 15)</b>	
14.1.1. Verzinsung vorzeitig abgerufener Mittel; Umstellung des Kassenwesens in der Flurbereinigung .....	38
14.1.2. Zweckfremde Verwendung von Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung .....	38
14.1.3. Unbewirtschaftete Flächen trotz Flurbereinigung .....	38
14.1.4. Kosten der Weinbergsflurbereinigung .....	39
14.2. <b>Siedlungswesen (Kap. 09 17)</b>	
14.2.1. Überschreitung der genehmigten Größe und Ausstattung von Nebenerwerbsstellen für landwirtschaftsverbundene Berufe .....	39
14.2.2. Zurückziehung von Mitteln wegen unvollständiger Angaben in Kreditanträgen Angehöriger landwirtschaftsverbundener Berufe .....	40
14.2.3. Überschreitung des genehmigten Bauvolumens bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe .....	40
15. <b>Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 17)</b>	
15.1. <b>Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 17 04)</b>	
15.1.1. Verwaltung von Wohnungen durch die Liegenschaftsstellen der Finanzämter .....	40
15.1.2. Veräußerung von Dienstkraftwagen .....	41
15.2. <b>Zuweisungen an die Gemeinden, die Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes (Kap. 17 10)</b> .....	41
— Prüfung des kommunalen Finanzausgleichs —	
15.2.1. Schlüsselzuweisungen .....	42
15.2.2. Zweckzuweisungen .....	42
16. <b>Beteiligungsunternehmen des Landes</b>	
16.1. Flughafen Frankfurt a. M. AG, Frankfurt .....	42
16.2. Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH, Frankfurt .....	43
16.3. Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden ....	43
16.4. „documenta“-GmbH, Kassel .....	44
16.5. Lotterietreuhandgesellschaft mbH, Hessen, Wiesbaden .....	44
16.6. Heimstättengesellschaften .....	44
16.7. Wohnungsgesellschaften .....	45
16.8. Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaften .....	46



## BEMERKUNGEN

### 1. Einleitung

1.1. Die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1967 ist beim Rechnungshof im April 1969 abgeschlossen worden. Er legt hiermit nach Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 und 2 RHO die nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung aufzustellenden Bemerkungen und die Vorbehalte vor (§ 107 Abs. 1, 3 bis 5 RHO).

Der Präsident des Rechnungshofs hat über die ihm durch Haushaltsvermerke übertragenen Prüfungen folgende Erklärungen abgegeben:

(1400.67) Darmstadt, 18. September 1968

#### Erklärung

als Grundlage für die Entlastung  
der Landesregierung

Nach dem Vermerk zur Haushaltsstelle 02 01 — 300 des Haushaltsplans für 1967 unterliegt die besondere

Rechnung des Ministerpräsidenten  
— Staatskanzlei —

über die Ausgaben

„zur Förderung des Informationswesens“  
nur meiner Prüfung (§ 89 RHO). Ich habe diese Rechnung geprüft; das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Höchstmann

(Pr 3303.67) Darmstadt, 11. September 1968

#### Erklärung

als Grundlage für die Entlastung  
der Landesregierung

Ich habe die nach dem Vermerk im Haushaltsplan 1967 nur meiner Prüfung (§ 89 RHO) unterliegende

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben  
„für Zwecke des Verfassungsschutzes“  
(Haushaltsstelle 03 03 — 300)

geprüft. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Höchstmann

1.2. Der Rechnungshof hat auch im Berichtsjahr wieder von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, einen Teil der Rechnungsprüfung den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern und den anderen Vorprüfungsstellen als den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen (§ 93 RHO) oder nach seinem Ermessen auf Stichproben zu beschränken (§ 94 RHO).

1.3. In der den Bemerkungen beizufügenden, mit Tz. 6 beginnenden Denkschrift (§ 107 Abs. 6

RHO) werden Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rj. 1967 und im Interesse zeitnaher Berichterstattung auch Prüfungsfeststellungen aus jüngerer Zeit zur Sprache gebracht. In einzelnen Fällen erschien es angebracht, auch auf Vorgänge in früheren Rechnungsjahren einzugehen.

2. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1965 und 1966

### 2.1. Haushaltsrechnung 1965

2.1.1. Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1965 dem Landtag unter dem 1. Dezember 1966 vorgelegt (Landtagsdrucksache 1). Auf den Bericht des Haushaltsausschusses vom 29. Juni 1967 (Landtagsdrucksache 557) hat der Landtag in seiner 14. Sitzung am 5. Juli 1967 beschlossen, die über- und die außerplanmäßigen Haushaltsausgaben mit insgesamt 298 036 737,45 DM nachträglich zu genehmigen.

2.1.2. Wegen der Haushaltsrechnung 1965 im übrigen hat der Landtag auf Grund der Beratungen seines Haushaltsausschusses über die Bemerkungen 1965 und die zugehörige Denkschrift in seiner 42. Sitzung am 12. Dezember 1968 der Landesregierung Entlastung erteilt, jedoch nicht für diejenigen Angelegenheiten und Beträge, zu denen der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1965 einen Vorbehalt gemacht hatte.

### 2.2. Haushaltsrechnung 1966

Der Landtag hat in seiner 27. Sitzung am 24. April 1968 zunächst die in der Haushaltsrechnung 1966 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie die Haushaltsvorgriffe im ordentlichen Haushalt mit insgesamt 149 268 752,68 DM nachträglich genehmigt (§ 83 RHO i. V. m. § 1 HStHO und Art. 143 Abs. 2 HV).

Der Beschluß über die Bemerkungen 1966 steht noch aus.

3. Angaben zur Haushaltsrechnung 1967

### 3.1. Allgemeines

3.1.1. Den Haushaltsplan 1967 hatte der Landtag mit dem Haushaltsgesetz 1967 vom 24. Mai 1967 festgestellt. Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1967 vom 26. Juli 1968 dem Landtag am 9. Oktober 1968 vorgelegt (Landtagsdrucksache 1484); dem Rechnungshof ist sie am 25. September 1968 zugegangen.

3.1.2. Die Haushaltsrechnung 1967 schließt wie folgt ab:

	DM	DM	(zum Vergleich: 1966) DM
<b>Ordentlicher Haushalt:</b>			
Bestand aus dem Vorjahr		—	
Summe der Einnahmen	4 787 341 025,47		
Summe der Ausgaben	4 879 647 538,46		
kassenmäßiger Fehlbetrag		92 306 512,99	39 983 965,47
Ausgaberesult 1967		210 549 900,48	189 210 942,62
rechnungsmäßiger Fehlbetrag		302 856 413,47	229 194 908,09
<b>Außerordentlicher Haushalt:</b>			
Bestand aus dem Vorjahr und übrige Einnahmen zusammen	503 550 797,86		
Summe der Ausgaben	497 706 000,—		
kassenmäßiger Überschuß		5 844 797,86	3 407 597,86
Ausgaberesult 1967		4 678 000,—	—
rechnungsmäßiger Überschuß		1 166 797,86	3 407 597,86

- 3.1.3. Die in der Haushaltsrechnung 1967 im einzelnen nachgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben mit 64 017 841,54 DM, Haushaltsvorgriffe mit 2 910 876,04 DM und außerplanmäßigen Ausgaben mit 22 189 953,93 DM, insgesamt 89 118 671,51 DM

hat der Landtag in seiner 47. Sitzung am 26. Februar 1969 nachträglich genehmigt.

- 3.1.4. Die Haushaltsrechnung 1967 enthält als Anlagen I bis IX die in Art. 144 HV, §§ 79 und 80 RHO sowie in § 71 RWB vorgeschriebenen, ferner die vom Landtag darüber hinaus geforderten Nachweisungen, u. a. als Anlage VIII die Nachweisung über die Bindungsermächtigungen und Zusagen nach dem Stand vom 1. Dezember 1967. Ihre Prüfung hat keine wesentlichen Mängel ergeben.

### 3.2. Unterbliebener Vortrag des Fehlbestandes 1966

Zum Abschluß für das Rj. 1967 auf Seite XIV der Haushaltsrechnung 1967 wird auf folgendes

hingewiesen: Für den Ordentlichen Haushalt ist kein „Bestand aus dem Vorjahr“ vorgetragen, wie das nach § 78 RHO vorgeschrieben ist. Da nach dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1966 (Seite XIV) insoweit ein kassenmäßiger Fehlbetrag von 39 983 965,47 DM bestanden hatte, wäre dieser Betrag in die Haushaltsrechnung 1967 zu übernehmen gewesen (vgl. die Abschlüsse der Haushaltsrechnungen 1955 und 1956). Damit würde sich der Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt auf 342 840 378,94 DM erhöht haben.

Die zunächst als Vorschüsse nachgewiesenen Fehlbeträge der Rje. 1966 und 1967 mit zusammen 132 290 478,46 DM sind im Rj. 1968 bei 17 16 — 999 gebucht worden (vgl. § 75 RHO). Damit hat der Rechnungshof die Angelegenheit als bereinigt angesehen.

### 3.3. Darstellungsfehler

Über die am Schluß der Haushaltsrechnung 1967 berichtigten Druckfehler hinaus haben sich folgende Darstellungsfehler (Zeilenverschiebungen) ergeben:

Seite	Spalte	Haushaltsstelle	Die Betragsangaben	
			lauten (DM)	müssen lauten (DM)
XII	5	Epl. 11	—,—	1 511 776,31
		Epl. 12	1 511 776,31	890 697,59
		Epl. 13	890 697,59	—,—
03/14	2	Kap. 03 10	1 356 000,—	484 100,—
		Kap. 03 12	6 481 300,—	1 356 900,—
		Kap. 03 13	484 100,—	6 481 300,—
03/15	12	Kap. 03 12	60 951,35	485,35
		Kap. 03 13	485,35	60 951,35
04//43	11	Kap. 04 10	3 207 811,29	472 798,58
		Kap. 04 12	5 682 029,36	3 207 811,29
		Kap. 04 13	472 798,58	5 682 029,36

4. **Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1967**
- 4.1. **Allgemeine Bemerkungen** (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)
- 4.1.1. Die in der Haushaltsrechnung 1967 nachgewiesenen Beträge stimmen mit denen in den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei der Rechnungsprüfung wurden keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1967 ausgewiesen sind, ohne ordnungsgemäß belegt zu sein.
- 4.1.2. Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs (Epl. 11) für das Rj. 1967 hat der Präsident des Rechnungshofs geprüft (§ 88 Abs. 4 RHO). Er hat sie dem Landtag am 25. Oktober 1968 (Landtagsdrucksache 1522) vorgelegt, der in seiner 47. Sitzung am 26. Februar 1969 seine Entlastung ausgesprochen hat.
- 4.2. **Titel- und Jahrgangsverwechslungen** (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 RHO)
- Auch bei der Rechnungsprüfung 1967 sind wieder eine größere Anzahl von Titelverwechslungen und einige Jahrgangsverwechslungen festzustellen gewesen. So wurden bei rund 50 Titeln — fast nur Ausgabetiteln der Sach- und der Allgemeinen Ausgaben — Fehlbuchungen beobachtet. Sie haben in etwa 30 Fällen über 1 000 DM und nur in wenigen Fällen über 10 000 DM gelegen. Der höchste Einzelbetrag war bei einer Jahrgangsverwechslung mit rund 27 630 DM festzustellen (Haushaltstelle 06 07 — 400). Mehrfach haben sich die denselben Haushaltsansatz berührenden Verwechslungen zum Teil aufgehoben. Bei richtiger Buchung würden sich die Ist-Ausgaben bei den betroffenen Haushaltsstellen also nicht entscheidend verschoben haben. Deshalb und mit Rücksicht darauf, daß die Auswirkungen der Verwechslungen auf das Rechnungsergebnis nur unter Schwierigkeiten hätten festgestellt werden können, weil bei den Sachausgaben nach § 2 Abs. 4 HG 1967 weitgehend eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zugelassen war, hat der Rechnungshof davon Abstand genommen, hierzu eine zahlenmäßige Übersicht aufzustellen.
5. **Vorbehalte** (§ 107 Abs. 4 RHO)
- 5.1. **Allgemeines**
- Der Rechnungshof kann Vorbehalte aufstellen, soweit er Rechnungen nicht abschließend prüfen

oder über Einzelfragen noch nicht endgültig entscheiden konnte. Die verfassungsrechtliche Entlastung der Landesregierung durch den Landtag für die Haushaltsführung im jeweiligen Rechnungsjahr (Art. 144 HV) erstreckt sich dann nicht auf die in solchen Vorbehalten genannten Rechnungen, Beträge oder Angelegenheiten, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

## 5.2. **Vorbehalte 1967**

Für das Rj. 1967 stellt der Rechnungshof folgende neuen Vorbehalte auf:

### 5.2.1. im allgemeinen:

Haushaltsausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung zu legen ist (besonders über die Bauausgaben des des Epl. 18);

Ausgabemittel, die Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO) und deren vorschriftsmäßige Verwendung der Rechnungshof noch nicht abschließend prüfen konnte;

### 5.2.2. im einzelnen ferner:

Kultusminister: Haushaltstellen 04 13 — 101 bis 119 (Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt);

Haushaltstellen 04 14 — 101 bis 113 (Kliniken dieser Universität);

Minister des Innern: Kap. 16 01 bis 16 04 (Wiedergutmachung).

## 5.3. **Frühere Vorbehalte**

### 5.3.1. Aufrecht erhalten bleiben folgende früher aufgestellte allgemeine Vorbehalte, weil der Rechnungshof die Prüfungsverfahren auch im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht abschließen konnte:

Haushaltsausgaben der Rje. 1964 bis 1966, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung zu legen ist (besonders über die Bauausgaben des Epl. 18);

Ausgabemittel der Rje. 1963 bis 1966, die Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO).

### 5.3.2. Die in den Bemerkungen 1966 aufgeführten anderen Vorbehalte haben sich inzwischen erledigt; sie werden daher aufgehoben.

## DENKSCHRIFT — ALLGEMEINER TEIL

### 6. Dienstwohnungen und Dienstwohnungsvergütungen

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden. Sie dürfen nur an solche Beamte gegeben werden, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Dienstgebäude oder in einer dem dienstlichen Bedürfnis entsprechenden leicht erreichbaren Nähe der Dienststelle wohnen müssen. Der Dienstwohnung entspricht bei nichtbeamteten Bediensteten die Werkdienstwohnung.

In der Nachkriegszeit hat die Institution dieser Wohnungen infolge der verbesserten Verkehrs- und Fernsprechverbindungen immer mehr an Bedeutung verloren. Von Sonderverhältnissen — z. B. im Strafvollzugsdienst — abgesehen, sind in den letzten Jahren die Voraussetzungen für ihre Bereitstellung nur noch in wenigen Fällen erfüllt.

Auf Anregung des Rechnungshofs hat daher der Minister der Finanzen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landeshaushaltsplans 1955 die Notwendigkeit der Beibehaltung zugewiesener Dienstwohnungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes überprüfen und die nicht erforderlichen Dienstwohnungen in Mietwohnungen umwandeln lassen. Auch der Haushaltsausschuß des Landtags hat bereits bei der Beratung der Denkschrift 1952 (Tz. 45 bis 50) empfohlen, den Bau von Dienstwohnungen auf das Mindestmaß einzuschränken; in Großstädten sollte es überhaupt keine Dienstwohnungen geben.

Auf Grund dieser Maßnahmen ist die Zahl der Dienst- und Werkdienstwohnungen stark zurückgegangen. Gleichwohl bestehen in der Landesverwaltung noch über 1 200 Dienstwohnungen und daneben eine Reihe von Werkdienstwohnungen. Der Rechnungshof hat bei dem Minister der Finanzen angeregt, die Berechtigung der noch vorhandenen Dienst- und Werkdienstwohnungen nochmals zu überprüfen.

### 7. Personalausgaben

#### 7.1. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Im Zuge der Auflösung des Berufspädagogischen Instituts Frankfurt a. M. zum 31. Dezember 1967 sind vier Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Nach § 31 HBG darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn nicht möglich ist und soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung der Behörde Planstellen eingespart werden. Planstellen sind im Haushaltsplan 1968 bei Kap. 04 22 zwar nicht mehr ausgewiesen; dies kann jedoch nicht bedeuten, daß sie auch wirklich eingespart wurden. Vielmehr sind auch nach der Verlagerung der berufspädagogischen Ausbildung vom Berufspädagogischen Institut auf die Technische Hochschule Darmstadt die Aufgaben der Lehrerausbildung für berufliche Schulen weiterhin vorhanden und in Anbetracht der gestiegenen Anforderungen sogar noch gewachsen. Der Hochschule mußten für diesen Zweck neue Planstellen zugewiesen werden. Der Kultusminister hat jedoch eine Verwendungsmöglichkeit der freigewordenen Beamten zu Lasten dieser neuen Stellen an der Technischen Hochschule Darmstadt verneint.

Beamte aufgelöster Behörden können nach § 31 Abs. 1 HBG auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden. Im Kultusbereich dürften derartige Ämter, ja selbst Ämter der gleichen Besoldungsgruppe vorhanden sein. Der Zeitpunkt der Auflösung des Berufspädagogischen Instituts war seit langem bekannt. Entsprechende Maßnahmen hätten daher rechtzeitig getroffen werden können. Mit Rücksicht auf den bestehenden Lehrermangel war dies u. E. um so dringender geboten.

Aus den Personalakten geht indes hervor, daß sich die Lehrkräfte einer anderweitigen Verwendung widersetzen, auch um die Amtsbezeichnung „Dozent“ nicht zu verlieren. Durch das 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 6. Juli 1965 war die Amtsbezeichnung „Dozent“ in der BesGr. A 14 weggefallen. Nach der Überleitungsübersicht (Anlage 2 zu o. a. Gesetz) hatten die Dozenten bei den Pädagogischen Instituten mit Wirkung vom 1. Juli 1965 die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ zu führen. Dies wurde aber in den vorliegenden Fällen nicht angeordnet. Die Beamten hätten kraft gesetzlicher Vorschrift auch nur als Oberstudienräte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden dürfen.

Aus der Stellungnahme des Kultusministers ergibt sich, daß er sich um die Wiederverwendung einer Lehrkraft bemüht. Zwei Lehrkräfte wurden mit Ablauf des 31. März bzw. 31. Mai 1969 in den endgültigen Ruhestand versetzt. Eine Möglichkeit zur Wiederverwendung des vierten Beamten sieht der Minister nicht. Infolge des

Unterlassens rechtzeitiger Schritte zur Weiterverwendung dienstfähiger Lehrkräfte erwachsen dem Land erhebliche Versorgungslasten (Höchststruhegehalt nach § 132 Abs. 2 HBG).

### 7.2. Abrechnung und Zahlung der Arbeiterlöhne

Der Lohn ist nach Stundenlohnsätzen und geleisteten Arbeitsstunden entweder für die Woche oder für den Monat zu berechnen (Lohnzeitraum), soweit nicht Monatspauschallöhne vereinbart sind (§ 31 MTL II). Die Zahlung des Lohnes geschieht in Hessen überwiegend auf der Basis des Wochenlohnes und in der Regel durch Abschlagszahlung und Endzahlung nach Abschluß vier- oder fünfwöchiger Lohnabrechnungszeiträume. Die nähere Regelung bleibt örtlichen Dienstvereinbarungen unter Zustimmung der obersten Dienstbehörden vorbehalten. Danach ist es möglich, anstelle der Lohnabrechnung nach Wochen die monatliche Abrechnung und Zahlung einzuführen und gleichzeitig die Zahlung von Lohnabschlägen einzustellen.

Durch derartige Maßnahmen werden die bei der Lohnzahlung anfallenden Arbeiten wesentlich vereinfacht. Der Rechnungshof hat daher bei seinen Prüfungen wiederholt auf diese Möglichkeit hingewiesen. Der Übergang zur monatlichen Lohnzahlung vollzieht sich jedoch nur zögernd. Zuweilen sind entsprechende Bemühungen der Dienststellen von den am gewohnten System festhaltenden Personalvertretungen nicht unterstützt worden. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn die Beteiligten sich über Vereinfachungsmaßnahmen verständigen würden.

Der Rechnungshof regte im Juni 1968 hinsichtlich der von der Bezirkslohnstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. betreuten Arbeiter aller Justizbehörden u. a. an, die Zahlung von Lohnabschlägen einzustellen. Dieser Anregung wird seit Januar 1969 entsprochen. Um Härten zu vermeiden und die Umstellung auf die monatliche Zahlung zu erleichtern, erhalten die Arbeiter auf Antrag einen Überbrückungsvorschuß, der ratenweise wieder einbehalten wird.

Für die Arbeiter des Bundes ist Lohnform nunmehr nur noch der Monatslohn, der einmal im Kalendermonat gezahlt wird. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Länder dieser Tarifregelung auch im Hinblick auf ein maschinelles Zahlungsverfahren anschließen würden.

### 7.3. Eingruppierung von Lohnempfängern im Bereich der Polizei

Die bei der Hessischen Polizei beschäftigten Kraftfahrzeughandwerker sind — mit geringen Ausnahmen — in die Lohngruppe IX MTL II eingestuft. Nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 ist die Lohngruppe IX jedoch nur für ausgesprochene Spitzenkräfte vorgesehen, wobei im Bereich der Polizeiverwaltung folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllt sein müssen:

„Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren, Bosch-Testgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen, bzw. Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kfz.-Handwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.“

Der Rechnungshof stellte fest, daß nur wenige Kraftfahrzeughandwerker in den eingerichteten Zentralwerkstätten überwiegend diese Arbeiten ausführen und somit in die Lohngruppe IX nach entsprechender Bewährung einzureihen waren. Überwiegend waren die in die Lohngruppe IX eingruppierten Kfz.-Handwerker nach den Beschäftigungsnachweisen mit Instandsetzungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten oder als Fahrer beschäftigt, was eine Eingruppierung in die höchste Lohngruppe nicht rechtfertigt. Ähnliches trifft auch für Waffenmechaniker zu. Die Entlohnung dieser Arbeitskräfte ging somit über die tarifliche Regelung hinaus. Übertarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen, die bisher nicht erteilt wurde.

Der zur Stellungnahme aufgeforderte Minister des Innern hat sich noch nicht geäußert.

### 7.4. Gewährung von Lohnzuschlägen im Bereich der Polizei

Vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL wurden die Arbeiter der Polizei für besonders schmutzige Arbeiten pauschal entschädigt. Diese Regelung wurde durch den Tarifvertrag über die Lohnzuschläge vom 9. September 1963 abgelöst. Bei Anwendung dieses Tarifvertrages waren zunächst die Vorschriften des § 29 MTL II zu beachten. Hiernach werden Lohnzuschläge nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

Die von den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen bescheinigten Arbeitsnachweise entsprachen zum Teil nicht den tatsächlich ausgeführten Arbeiten und ließen das Bestreben erkennen, möglichst viele zuschlagsberechtigende Arbeiten monatlich aufzuführen, um hinsichtlich der früher gewährten Pauschalsumme den Besitzstand zu erhalten. So enthielten viele Arbeitsnachweise zuschlagsberechtigende Arbeiten, die bei dem Aufgabenbereich der Arbeiter nicht in diesem Umfang anfallen dürften (z. B. Katalog-Nr. 49 für besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlaß von Instandsetzungen). Der Umstand, daß Arbeitskleidung gestellt wird, blieb unberücksichtigt. Ferner dür-

fen gewisse Zulagen nur dann gezahlt werden, wenn in Werkstätten bestimmte technische Einrichtungen (z. B. Absaugvorrichtungen für Staubentwicklung) fehlen. Auch dies wurde übersehen. Auffällig war auch die Vielzahl regelmäßiger Überstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, die von Kraftfahrzeughandwerkern (Lohngruppe IX) mit niedriger zu bewertenden Arbeiten (z. B. zum Zweck der Wagenreinigung) geleistet und durch Zeit- und Schmutzzuschläge abgegolten wurden.

Die von den Beschäftigungsdienststellen bescheinigten Angaben wurden von den Lohnstellen nicht auf ihre sachliche Übereinstimmung mit den tariflichen Vorschriften überprüft. Dies erscheint notwendig. Auch soll nach § 29 Abs. 2 MTL II vor Inangriffnahme einer Arbeit festgestellt werden, ob sie als zuschlagsberechtigt anzusehen ist.

Die Stellungnahme des Ministers des Innern ist dem Rechnungshof noch nicht zugegangen.

#### 7.5. Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte

Nach § 4 HG 1967 darf jede Planstelle für Richter und Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter nur mit einer Person besetzt werden; die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen. Diese Vorschriften werden ergänzt durch § 99 HBG, wonach in Fällen, in denen ein Beamter mehrere besetzte Ämter innehat, Dienstbezüge in der Regel nur aus einem Amt gewährt werden dürfen. Für Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen und für wissenschaftliche Hilfskräfte sind daneben hinsichtlich ihrer Vergütung die Abschnitte B und C der Assistentenordnung für wissenschaftliche Hochschulen des Landes vom 23. Februar 1966 (HAssO) maßgebend.

Im Bereich einer Universität wurden für eine wissenschaftliche Hilfskraft, um ihr trotz fehlender Stelle als Verwalter die zustehende Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der ersten Dienstaltersstufe der BesGr. A 13 zuwenden zu können, zwei Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschlußprüfung in Anspruch genommen und so zweimal die Vergütung nach § 14 Abs. 1 HAssO — 50 v. H. der ersten Dienstaltersstufe der BesGr. A 13 — gezahlt. In einem anderen Fall erhielt eine vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskraft neben der zustehenden Vergütung nach § 14 Abs. 1 eine solche nach § 14 Abs. 2 a. a. O. (wissenschaftliche Hilfskraft ohne Abschlußprüfung — Vergütung in Höhe des Grundbetrages des Unterhaltszuschusses für Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes —). Der Verwaltungsdirektor sah zunächst der Vorprüfungsstelle gegenüber in diesem Verfahren keinen Verstoß, weil die HAssO nichts Gegenteiliges bestimmte. Er wurde vom Rechnungshof aufge-

fordert, die haushaltsrechtlichen Vorschriften künftig zu beachten. Darüberhinaus ist ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 HG 1967 festzustellen, wonach es nicht statthaft ist, die Vergütung für eine Person zu Lasten zweier Stellen zu zahlen.

#### 7.6. Sozialversicherungsbeiträge wissenschaftlicher Hilfskräfte

Der Kultusminister hat die Versicherungspflicht wissenschaftlicher Hilfskräfte an wissenschaftlichen Hochschulen in seinen Erlassen vom 1. Juli 1957, vom 4. September 1957 und vom 15. Dezember 1960 behandelt. Danach wurden die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung, soweit sie noch als Studenten immatrikuliert waren, nicht sozialversichert. Hinsichtlich des Begriffs „abgeschlossene Hochschulausbildung“ hat das Bundessozialgericht unter dem 18. September 1963 eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß eine Hochschulausbildung aus der Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung dann als abgeschlossen anzusehen ist und zur Versicherungspflicht führt, wenn die erste erreichbare Hochschulprüfung abgelegt ist. Bei dieser Sachlage war für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung Versicherungspflicht zu allen drei Versicherungszweigen anzuerkennen, unabhängig davon, ob sie während der Zeit ihrer Beschäftigung nach abgelegter Prüfung noch eingeschrieben waren oder nicht.

Der Rechnungshof hatte den Kultusminister bereits mit Schreiben vom 14. Juni 1963 auf die Problematik der Versicherungspflicht der wissenschaftlichen Hilfskräfte hingewiesen. Schon damals mußten für die Rje. 1957 bis 1960 erhebliche Versicherungsbeiträge — darunter auch die Arbeitnehmeranteile — von den Hochschulen des Landes nachentrichtet werden. Diese Nachzahlungen waren nach dem Schreiben des Kultusministers vom 7. Februar 1964 hauptsächlich durch Verzögerungen in der Zusammenarbeit mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verursacht worden.

Im Rj. 1968 ergaben sich nunmehr wiederum Nachforderungen der Beitragseinzugstellen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für die Jahre 1965 bis 1968. In seinem Schreiben vom 17. März 1969 teilt der Kultusminister mit, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge letztlich erst im Januar 1968 bekanntgeworden sei. Auch von dem genannten Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1963 habe er erst im Januar 1968 Kenntnis erlangt.

Durch die rückwirkende Zahlung von Versicherungsbeiträgen durch das Land, das auch die Arbeitnehmeranteile übernehmen mußte, sind vermeidbare Mehrausgaben entstanden.

### 7.7. Vorrang der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Land ist nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) Träger der Unfallversicherung für die nach §§ 539, 540 RVO versicherten Personen seiner Behörden und Betriebe. Die entsprechenden Aufgaben des Landes werden von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen. Sie gewährt die für die Folgen von Arbeitsunfällen zustehenden gesetzlichen Leistungen. Anweisungen der Ausführungsbehörde, die sie wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt, sind von den zuständigen Behörden auszuführen.

Ein Angestellter nahm nach einem Dienstunfall als Privatpatient die 1. Pflegeklasse in einem Krankenhaus in Anspruch. Damit erklärte sich seine Behörde einverstanden, obwohl dadurch auf die Leistungen aus der Unfallversicherung verzichtet wurde. Die unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften schlossen nämlich in diesem Falle jegliche Leistungen aus, weil die Inanspruchnahme der 1. Pflegeklasse nicht zugelassen war.

Für die entstandenen Aufwendungen wurde später eine Beihilfe beantragt. Der Minister der Finanzen stimmte, nachdem Unfallfürsorgeleistungen nicht gewährt werden konnten, ausnahmsweise der Bewilligung einer Beihilfe und der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 v.H. der beihilfefähigen ungedeckten Kosten zu. Dabei wies er auf die einschränkenden Vorschriften der HBeihVO hinsichtlich der Pflegeklasse, der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Aufwendungen ausdrücklich hin. Im übrigen blieb es der nachgeordneten Behörde überlassen, das Weitere in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Diese hat die Beihilfe zwar richtig festgesetzt, darüber hinaus jedoch noch den ungedeckten Restbetrag in Höhe von 496,24 DM als Unterstützung gewährt. Über die von der Verwaltungsabteilung dieser Behörde vorgebrachten Einwände setzte sich der Behördenleiter im Einverständnis mit dem Personalrat hinweg.

Die Vorschrift in § 4 Abs. 4 HBeihVO verbietet die Gewährung einer Beihilfe zu den auf Grund gesetzlicher Vorschriften — hier nach der RVO — zustehenden Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Heilmittel usw.).

Die Gewährung einer Unterstützung ist nach Nr. 2 Abs. 3 der Unterstützungsgrundsätze zu versagen, soweit im Haushalt besondere Mittel für bestimmte Zwecke — hier für Unfallfürsorge — bereitgestellt sind oder zur Behebung des Notstandes nach sonstigen Vorschriften — hier nach der RVO — besondere Leistungen aus öffentlichen Mitteln vorgesehen sind. Dem Angestellten durften nur die im Rahmen der gesetzlichen Unfallfürsorge zustehenden Leistungen — keinesfalls Kosten der 1. Pflegeklasse — gewährt werden.

Da der Behördenleiter inzwischen verstorben ist, kommt ein Rückgriff gegen ihn nicht mehr in Betracht.

### 8. Hochbaumaßnahmen des Landes

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich bei Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1967 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für den Grunderwerb und die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät in Höhe von insgesamt

rund 208,79 Mio DM.

Von diesem Betrag entfielen:

1. auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen  
rund 139,56 Mio DM = 66,9 v.H.,
2. auf sonstige Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Ingenieurschulen u. a. Maßnahmen)  
rund 35,23 Mio DM = 16,9 v.H.,
3. auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und des Landtags  
rund 34,00 Mio DM = 16,2 v.H.

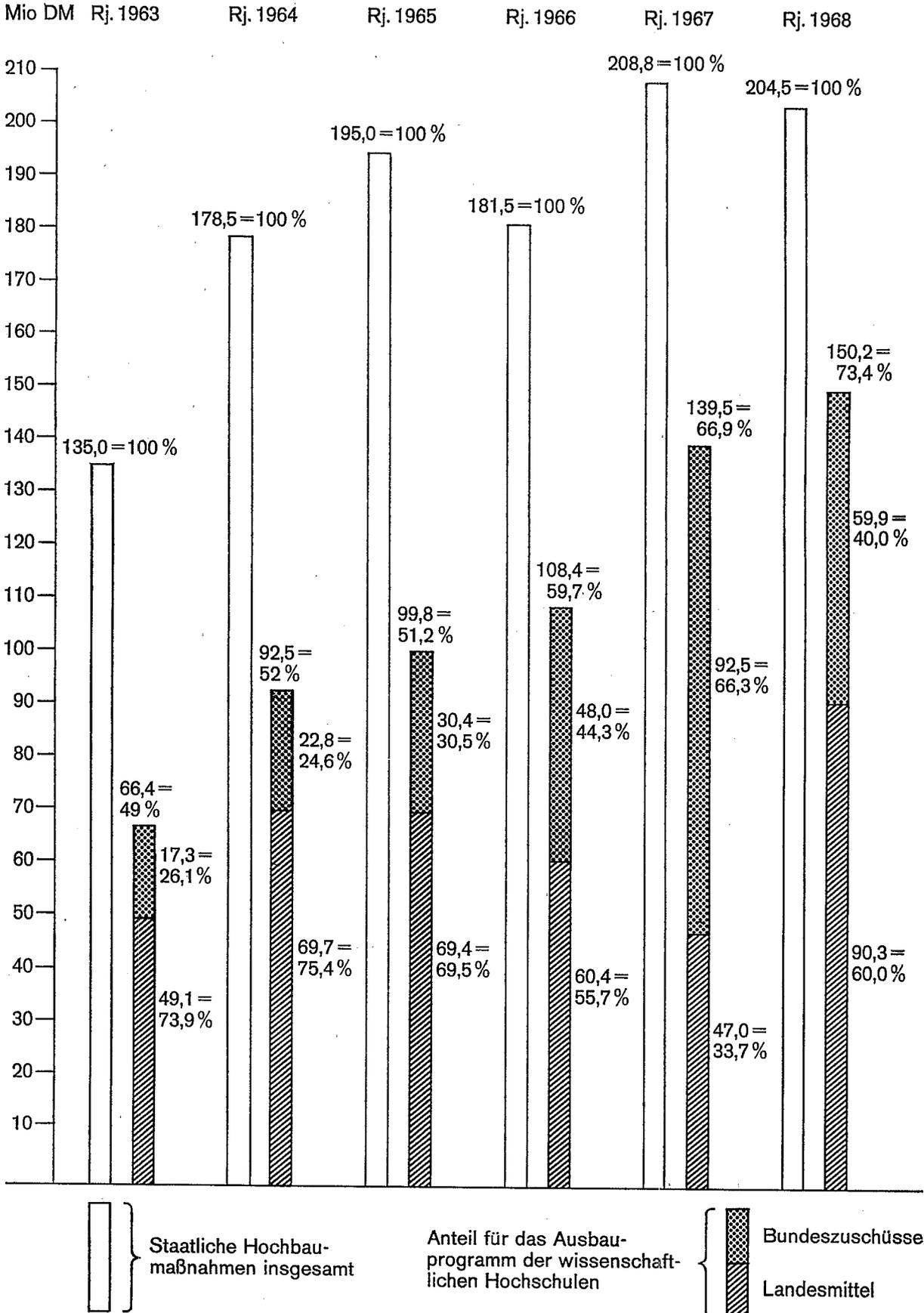
In dem Betrag, der für den Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen aufgewendet wurde, sind Zuschüsse des Bundes in Höhe von 92,54 Mio DM enthalten.

Der Anteil der wissenschaftlichen Hochschulen an den Gesamtbauausgaben des Landes ist von 44 v.H. im Rj. 1961 auf 73,4 v.H. im Rj. 1968 gestiegen.

Die Gesamtbauausgaben des Landes sind aus nachstehender Darstellung ersichtlich:

# Übersicht

über die Bauausgaben der staatlichen Hochbaumaßnahmen und des Anteils für das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen (Baukosten, Kosten des Grunderwerbs und Geräte)



## DENKSCHRIFT — BESONDERER TEIL

9. MINISTER DES INNERN (Epl. 03)
- 9.1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 03 02)
- 9.1.1. **Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz** (Titel 678)

Die Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 wurden bei der Rechnungsprüfung 1967 erstmals geprüft. Zuständig für die Bewilligung, die Auszahlung und die Entziehung von Miet- und Lastenzuschüssen sind nach der Hessischen Verordnung vom 12. November 1963 in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Kreis Ausschuß. Die Ausgaben für das Wohngeld trägt das Land; nach § 44 des Wohngeldgesetzes erstattet der Bund jedoch die Hälfte. Einnahmen und Ausgaben der bewilligenden Stellen für Miet- und Lastenzuschüsse werden in den kommunalen Haushaltsplänen veranschlagt, werden also Bestandteile dieser Haushalts- und Kassenrechnungen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter haben daher nach § 126 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) und den §§ 96 bis 98 Kassen- und Rechnungsverordnungen (KuRVO) die Kassenbücher, die dazugehörigen Belege und die Unterlagen der bewilligenden Stellen zu prüfen. Da es sich bei dem Wohngeld aber um Landes- und Bundesmittel handelt, beabsichtigten der Landes- und der Bundesrechnungshof, gemeinsam Prüfungen vorzunehmen. Letzterer wird jedoch in absehbarer Zeit hierzu nicht in der Lage sein; deshalb hat der Landesrechnungshof Anfang 1969 mit den Prüfungen begonnen. Dies konnte allerdings bis jetzt nur bei einigen bewilligenden Stellen geschehen.

Wie sich dabei herausgestellt hat, kommen die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise ihrer Prüfungspflicht nicht in ausreichendem Maße nach. Vor allem ist die Prüfung der von den Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern bewilligten Miet- und Lastenzuschüsse unbefriedigend. Hier wurde nur selten oder überhaupt nicht geprüft.

Die Aufwendungen für die Miet- und Lastenzuschüsse waren anfangs den bewilligenden Stellen vom Land vierteljährlich erstattet worden. Damit diese Stellen aber keine eigenen Mittel mehr vorzulegen brauchen, hat der Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Auszahlung, den Abruf der Mittel und die Abrechnung mit Wirkung vom 1. Juli 1966 neu geregelt. Die kommunalen Kassen rufen die Mittel für Miet- und Lastenzuschüsse am vorletzten Werktag vor dem Auszahlungs-

tag durch Verstärkungsauftrag unmittelbar vom Konto der Staatshauptkasse bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — ab. Stichproben bei den bewilligenden Stellen und bei den kommunalen Kassen ließen nicht erkennen, daß Mittel zu früh in Anspruch genommen worden sind. In einem Fall war ein Betrag von rund 25 000 DM zweimal abgerufen worden; der Rechnungshof veranlaßte, daß beim nächsten Mittelabruf ein Ausgleich herbeigeführt wurde.

Soweit bei den verhältnismäßig wenigen geprüften Stellen zu erkennen war, hat sich der Verwaltungsaufwand gegenüber dem — im ersten Wohngeldbericht der Bundesregierung für Hessen angegebenen — Durchschnittsatz von 20 v. H. auf 10 v. H. der Wohngeldleistungen verringert. Er soll durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen des Hessischen Rechenzentrums weiter gesenkt werden. Der Rechnungshof hatte Gelegenheit, sich bei einer Kreisverwaltung, die die Berechnung der Wohngelder zunächst einem Unternehmen in Frankfurt übertragen hatte, von der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens zu überzeugen. Der von der Landesregierung beabsichtigte Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird auch das Bewilligungsverfahren erheblich vereinfachen.

### 9.1.2. **Zivile Notsandmaßnahmen** (Titel 956)

Der Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes, eine gemeinnützige GmbH in Frankfurt a. M., hat zur Errichtung einer Blutspendezentrale in Wehrda, Kreis Marburg, eine Beihilfe von 320 000 DM erhalten, die in drei etwa gleichgroßen Teilbeträgen im Mai 1966, August 1966 und Februar 1967 vom Regierungspräsidenten in Kassel zur Zahlung angewiesen worden ist.

Nach dem vorliegenden Teilverwendungsnachweis waren bis Ende des Rj. 1966 erst rund 10 000 DM und bis Ende des Rj. 1967 erst rund 67 200 DM verbraucht, weil sich die Errichtung des geplanten Neubaus durch unvorhergesehene Änderungen des Raumprogramms erheblich verzögerte. Die Auszahlungen erfolgten demnach weitaus zu früh. Nach Nr. 15 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO sollen die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher zur Zahlung angewiesen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks nötig sind. Bei größeren, in Teilbeträgen angewiesenen Bewilligungen soll daher jeder weitere Teilbetrag erst dann ausgezahlt werden, wenn der Nachweis der Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in vereinfachter Form nachgewiesen ist. Hiergegen ist verstoßen worden.

Der Regierungspräsident in Kassel hat die vorzeitigen Auszahlungen damit gerechtfertigt, daß sie auf Anordnung des Fachministers geleistet worden seien. Dieser erklärte, die strahlengeschützte und trümmersichere Blutspendezentrale in Wehrda habe kurzfristig geplant werden sollen. Da der Blutspendedienst Hessen und der beauftragte Architekt die Erledigung bis Ende 1966 zugesichert hätten, sei der Regierungspräsident in Kassel seinerzeit angewiesen worden, den Zuschuß in drei Teilbeträgen auszahlen zu lassen. Durch die Festlegung dieser Teilbeträge und der Auszahlungstermine hätten die Zahlungen dem Fortschritt der Arbeiten angepaßt werden sollen. Man habe dabei allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt, der Regierungspräsident werde sich vor jeder Auszahlung davon überzeugen, ob die Voraussetzungen auch vorliegen.

Der Fachminister hat den Regierungspräsidenten in Kassel nunmehr angewiesen, vom Blutspendedienst Hessen die Rückzahlung der bisher nicht verbrauchten Mittel und die Überweisung der aufgelaufenen Zinsen zu fordern.

### 9.2. Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Kap. 03 12)

Die Entschädigungsbehörde ist im Sommer 1968 nach der Zusammenlegung des früheren Regierungsbezirks Wiesbaden mit dem Regierungsbezirk Darmstadt als Abteilung des Regierungspräsidenten in Darmstadt mit einer Zuständigkeit für das gesamte Land errichtet und in einem staatseigenen Gebäude in Wiesbaden untergebracht worden. Die Zusammenfassung aller Wiedergutmachungssachen bei einer Behörde erscheint zweckmäßig, wenn sie auch wegen der unterschiedlichen Arbeitsweise der drei früheren Entschädigungsbehörden Schwierigkeiten personeller und bürotechnischer Art mit sich gebracht hat, die noch nicht überwunden sind. Durch diese Maßnahme konnte das Stellensoll bei den Dezernenten und Sachbearbeitern um 19 Kräfte, bei den Registratur- und übrigen Bürokräften um 18 Kräfte gesenkt werden. Jedoch ist selbst das neue Stellensoll derzeit nicht erfüllt; im höheren Dienst fehlten während der Erhebungen des Rechnungshofs im Februar 1969 noch 17 Kräfte.

Über die Verzögerungen durch den Umzug und den Aufbau der neuen Abteilung hinaus beeinträchtigt dies den Arbeitsablauf erheblich. Die Zahl der erledigten Anträge ist im zweiten Halbjahr 1968 deutlich gefallen; auch heute noch können die verfügbaren Haushaltsmittel mangels entsprechender Leistungsbescheide nicht ausgeschöpft werden. Wenn Hessen bis zur Jahresmitte 1968 hinsichtlich der Bearbeitung der Wiedergutmachungsfälle eine im Bundesdurchschnitt gesehen gute Stellung eingenommen hatte, so ist es nunmehr beträchtlich zurückgefallen. Die Abwicklung dürfte sich um

mehrere Jahre verzögern. Demzufolge hat das Land vom 1. Januar 1970 an gemäß § 169 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) höhere Anspruchsbeträge mit vierteljährlich 1 v. H. zu verzinsen. Diese Zinsaufwendungen, die bei der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern voraussichtlich nicht berücksichtigt werden können, belasten das Land Hessen zusätzlich. Die Zinsen für 1970 werden auf etwa 200 000 DM, die für 1971 auf etwa 400 000 DM geschätzt.

Der Rechnungshof hat den Regierungspräsidenten auf diese Folgen aufmerksam gemacht und ihm nahegelegt, sämtliche Dezernentenstellen bei der Entschädigungsbehörde schnellstens zu besetzen. Dazu wird auch die Ausnahmenvorschrift in § 7 Abs. 3 HG 1969/70 angewendet werden müssen.

### 9.3. Munitionsbeseitigung (Kap. 03 18)

Die überplanmäßige Haushaltsausgabe von 770 000 DM bei Titel 350 b „Kosten der Entmunitionierung nicht bundeseigener Plätze“ gibt Anlaß, nochmals auf die Kosten der Munitionsbeseitigung und auf die Tätigkeit der mit der Munitionsbeseitigung beauftragten Sprengaktion Hessen einzugehen (vgl. Tz. 21 der Denkschrift 1966). Die Ausgaben insgesamt haben sich ständig erhöht. Sie sind von rund 2,83 Mio DM im Rj. 1963 auf 3,63 Mio DM im Rj. 1968 gestiegen. Der größte Teil der Ausgaben fällt bei den Titeln 350 a „Kosten der Entmunitionierung bundeseigener Plätze“ und 350 b „Kosten der Entmunitionierung nicht bundeseigener Plätze“ an. Der Bund erstattet die Kosten der Entmunitionierung bundeseigener Plätze in voller Höhe und die Kosten der Entmunitionierung nicht bundeseigener Plätze insoweit, als sie durch die Bergung ehemaliger reichseigener Munition entstehen.

Die Ausgaben entwickelten sich bei den Titeln 350 a und 350 b unterschiedlich. Bei Titel 350 a haben sie sich im ganzen verringert; sie sind von rund 1,48 Mio DM im Rj. 1963 auf rund 675 000 DM im Rj. 1968 gefallen. Die Ausgaben bei Titel 350 b haben sich hingegen stark erhöht, und zwar von rund 1,24 Mio DM im Rj. 1963 auf rund 2,84 Mio DM im Rj. 1968. Auch die Erstattungen durch den Bund sind für Titel 350 a gefallen und für Titel 350 b gestiegen: im Rj. 1968 haben sie 643 000 DM bzw. 1,94 Mio DM betragen.

Eine der Ursachen für das starke Ansteigen der Ausgaben bei Titel 350 b ist die große Zahl der Anträge auf Grundstückssondierungen. Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 21. April 1958 war angeordnet worden, daß die Baugrundstücke, die in einem Bombenabwurfgebiet liegen, vor ihrer Bebauung auf Bombenblindgänger zu untersuchen sind. Die Feststellung und Abgrenzung der Bombenabwurfgebiete oblag den Bauaufsichtsbehörden. Seit dem Er-

laß des Ministers des Innern vom 3. März 1964 sind hierfür ausschließlich die Gemeinden zuständig. Sie hatten die Bombenabwurfgebiete in ihren Bauleitplänen gesondert auszuweisen. Mit Erlaß vom 11. Juni 1968 an die Regierungspräsidenten hat der Minister des Innern nochmals auf die Richtlinien von 1964 hingewiesen und gebeten, die von den Gemeinden ermittelten Bombenabwurfgebiete zu überprüfen und zu veranlassen, daß keine Untersuchungen mehr in Gebieten durchgeführt werden, in denen Abwürfe von Sprengbomben in größerer Zahl nicht nachgewiesen sind. Ferner hat das Hessische Landesamt für Straßenbau mit Rundverfügung vom 3. Mai 1966 die Straßenbauämter gebeten, vor Aufträgen an die Sprengaktion Hessen Erhebungen bei den einzelnen Bürgermeistern oder Eigentümern darüber anzustellen, ob innerhalb des engeren Bereichs, zu dem das zu erwerbende Grundstück gehört, Bomben abgeworfen wurden. Durch diese Anordnungen wurde erreicht, daß einerseits weniger Sondierungsanträge gestellt wurden und andererseits sich deren Bestand stark verminderte. Am 1. Januar 1964 waren noch 5 235 Sondierungsaufträge unerledigt, am 1. Januar 1968 nur noch 875. Zugleich ging auch die Zahl der mit den Sondierungsarbeiten beschäftigten Kräfte des beauftragten Unternehmens allmählich von 65 im Jahre 1965 auf 46 im Jahre 1968 zurück.

Wenn sich gleichwohl die Kosten der Sondierungen nur wenig verringert haben und die Kosten der Munitionsbeseitigung insgesamt noch gestiegen sind, so liegt das — abgesehen von den Lohnerhöhungen — am Umfang der einzelnen Aufträge. Bei einigen Großplätzen, z. B. Gemeindegeld Altheim und ehemalige Munitionsniederlagen der Feldflugplätze Altenstadt und Hattenrod, sind Verseuchungsgrad und erforderlicher Zeitaufwand beträchtlich. Zur Entmunitionierung solcher Plätze werden noch Jahre benötigt.

Soweit bekannt, werden in den anderen Bundesländern — ausgenommen Schleswig-Holstein — die Baugrundstücke in Bombenabwurfgebieten nicht allgemein nach Bombenblindgängern abgesucht. Baugrundstücke werden dort nur sondiert, wenn Eigentümer oder Bauherren das Vorhandensein von Bombenblindgängern melden. Andererseits lassen Vorkommnisse wie die Selbstdetonation von Langzeitzünderbomben 1965 in Salzburg, 1966 in Dörnigheim bei Hanau und 1967 in Harpenscheid (Eifel) eine Beibehaltung behördlich veranlaßter Sondierungen in gewissem Umfange ratsam erscheinen.

Insgesamt betrachtet, liegen die eigenen Aufwendungen des Landes für die Munitionsbeseitigung weit unter den jeweiligen Gesamtausgaben. Sie betragen im Rj. 1964 rund 670 000 DM und stiegen bis Rj. 1967 auf rund 920 000 DM. Im Jahr 1968 überschritten sie erstmals mit rund 1,06 Mio DM die Millionengrenze.

#### 9.4. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 03 29)

— Allgemeine Polizeikosten —

Nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan sind bei 03 29 — 305 veranschlagt:

- a) Ausgaben, die der Polizei im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verhütung eines polizeiwidrigen oder zur Herstellung eines polizeigemäßen Zustandes entstehen. Soweit der Verantwortliche die Kosten zu tragen hat, werden sie dem Polizeihaushalt wieder zugeführt.
- b) Ausgaben, die der Polizei in Strafsachen entstehen (§ 465 Abs. 1 Strafprozeßordnung — StPO —). Diese Ausgaben werden gegebenenfalls im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens von dem Verurteilten eingezogen und beim Justizhaushalt vereinbart.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß in vielen Fällen Kosten, die jeweils ein Verantwortlicher zu tragen hatte, zwar verauslagt, aber dem Polizeihaushalt nicht wieder zugeführt wurden. Durch Fehler bei Polizeidienststellen (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wirtschaftsverwaltungsamt), aber auch bei Justizbehörden, (Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Amtsgerichte) sind hier dem Land seit Jahren erhebliche Einnahmeausfälle entstanden. Hierzu kam es meist im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und Leichensachen (Freitod, Unglücksfall), wenn die Polizei im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB) Ärzte hinzuzog oder Abschleppdienste, Kranken- oder Leichenüberführungswagen bestellte.

Bei Verkehrsunfällen wurde bisher unterschiedlich verfahren: Handelte die Polizei in Geschäftsführung ohne Auftrag, so veranlaßte sie die Ärzte, Abschleppdienste, Kranken- und Leichentransportunternehmen usw. häufig, die Rechnungen den für den Unfall Verantwortlichen oder den Unterstützten unmittelbar zuzuleiten (so bei den Polizeiverkehrsbereitschaften); andere Polizeidienststellen (in der Hauptsache Polizeikommissariate) hingegen ließen in solchen Fällen die an die Polizei gerichteten Rechnungen durch das Wirtschaftsverwaltungsamt bezahlen, ohne daß eine Verpflichtung des Landes zur Zahlung bestanden hätte und ohne daß die Aufwendungen vom Erstattungspflichtigen wieder angefordert worden wären. Das Wirtschaftsverwaltungsamt war der irrigen Auffassung, derartige Kosten seien über das Kostenbeiblatt der Polizei den zuständigen Dienststellen der Justiz zur Kenntnis gelangt und würden gemäß § 465 StPO dem Kostenschuldner auferlegt. Da nicht jeder Verkehrsunfall zu einem Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung führt und außerdem die vorstehend genannten Aufwendungen in der Regel keine Verfahrensauslagen im Sinne des § 92 des Gerichtskostengesetzes sind (weil sie nicht durch Ermittlungen verursacht wurden), fallen

sie nicht unter § 465 StPO und können deshalb auch nicht von den Justizbehörden wieder eingezogen werden.

Die Kosten bei Leichensachen, die ohne Grund zu Lasten der Staatskasse verausgabt wurden, hängen in der Hauptsache mit den Aufwendungen für Leichenbesichtigungen (Ausstellung von Leichenschauheften) und Leichenüberführungen (bei Freitod und Unglücksfällen) zusammen, also bei Todesfällen, die ohne fremdes Verschulden eingetreten sind und bei denen sich kein strafbarer Tatbestand ergibt. Derartige Aufwendungen sind keine Polizeikosten; sie sind vielmehr nach § 12 des Landgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 von den Sorgepflichtigen (Angehörige des Toten, Gemeinde) zu tragen. Das gilt auch dann, wenn zur Beseitigung einer mit einem Todesfall verbundenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z. B. Verkehrsunfall, Tötungsdelikt, natürlicher Tod eines Menschen auf öffentlicher Straße) für die Leichenschau ein Arzt durch die Polizei bestellt wird, weil Verantwortliche im Sinne der Vorschriften ihren Verpflichtungen nicht an Ort und Stelle nachkommen können.

Das Wirtschaftsverwaltungsamt hat auf Veranlassung von Kriminalpolizeidienststellen bisher oftmals Rechnungen für die Hinzuziehung von Ärzten (Leichenbesichtigungen) und für den Leichentransport (bei Freitod, Unglücksfällen usw.) zur Zahlung angewiesen, ohne diese Beträge von den Sorgepflichtigen zurückzufordern. Vielfach hatten Dienststellen der Kriminalpolizei die Rechnungen nicht deutlich genug begründet, so daß das Wirtschaftsverwaltungsamt Freitod- oder Unglücksfälle nicht als solche erkennen konnte.

Da ein Teil dieser Aufwendungen auch im Rj. 1967 trotz der inzwischen vom Rechnungshof angeregten Erlasse endgültig als Polizeikosten vom Lande getragen und nicht von den Erstattungspflichtigen oder den Sorgepflichtigen zurückgefordert worden ist, hat der Rechnungshof den Finanzminister gebeten, nochmals auf die Vorschriften und Erlasse hinzuweisen oder sie so zu ergänzen, daß künftig richtig verfahren wird.

## 10. KULTUSMINISTER (Epl. 04)

### 10.1. Wissenschaftliche Hochschulen allgemein (Kap. 04 05, 04 10, 04 13 und 04 16)

#### 10.1.1. Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit

Die Unterrichtsgeldfreiheit entfällt für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern (§ 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen). Nach der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung ist dies in der Regel dann der Fall, wenn der Studierende die vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten fest-

gesetzte Semesterhöchstzahl, die der Zustimmung des Kultusministers bedarf, überschreitet. Bisher wurden bei den wissenschaftlichen Hochschulen Semesterhöchstzahlen nicht festgesetzt. Dieses Versäumnis führt dazu, daß auch in Fällen einer unangemessenen Ausdehnung des Studiums Unterrichtsgeldfreiheit gewährt wird.

Der Kultusminister bemerkte hierzu, daß durch das Hochschulgesetz vom 16. Mai 1966 das Hochschulrecht neu geordnet worden sei. Im Hinblick auf die Vorbereitungen für ein neues Hochschulgesetz und die dabei vorgesehenen Neuregelungen sowie wegen der erst noch zu verwirklichenden Studienreform sei es bisher nicht zu verantworten gewesen, die Unterrichtsgeldfreiheit schon jetzt zu begrenzen.

Dementgegen ist der Rechnungshof der Auffassung, daß der vorliegenden gesetzlichen Anordnung schon längst hätte entsprochen werden müssen.

#### 10.1.2. Nutzungsentgelte bei Nebentätigkeit

Auch im Rj. 1967 ist im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen nicht uneingeschränkt nach dem Erlaß des Kultusministers vom 29. April 1966 betreffend Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit verfahren worden. Besondere Schwierigkeiten haben sich bei medizinisch-theoretischen Instituten gezeigt. Die Institutsdirektoren machen geltend, die für die Berechnung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben über die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nicht liefern zu können, weil ihre Haupt- und Nebentätigkeiten zum Teil in gleichen Arbeitsgängen erledigt würden oder weil die Bruttobezüge des in Anspruch genommenen Personals und die Beschaffungskosten des bei der Nebentätigkeit verbrauchten Materials nur mit einem nicht zu vertretenden Arbeitsaufwand ermittelt werden könnten. Der Rechnungshof hat nunmehr zu einem Einzelfall einen Vorschlag unterbreitet mit dem Ziel, den genannten Erlaß dahingehend zu erweitern, daß auf Grund von § 81 Abs. 1 Satz 2 HBG i. V. m. § 7 NVO in besonderen Fällen eine pauschale Abgeltung ermöglicht wird.

#### 10.1.3. Förderung der Studenten (Kap. 04 16)

Zur Förderung der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes wurden nach den Richtlinien des Honnefer Modells im Rj. 1967 insgesamt rund 13,2 Mio DM aufgewendet. Davon entfielen rund 2,7 Mio DM auf die Studierenden der beiden Abteilungen für Erziehungswissenschaften (AfE); diese Mittel trägt das Land allein. An der übrigen Förderung beteiligt sich der Bund mit 50 v. H. Von dem Gesamtförderungsbetrag wurden in 1967 188 384,63 DM nicht in Anspruch genommen,

sondern den Studentenwerken zur Verwendung im folgenden Rechnungsjahr belassen.

Im Sommersemester 1967 wurden insgesamt 5 602 Studierende (davon 1 156 Studenten der AfE) und im Wintersemester insgesamt 5 755 Studierende (davon 1 229 Studenten der AfE) gefördert. Es waren insgesamt im Sommersemester 1967 29 185 und im Wintersemester 1967 31 453 deutsche Studierende an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes immatrikuliert.

Der Rechnungshof hat die im Rj. 1967 für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei einem hessischen Studentenwerk geprüft. Hierzu ist zu bemerken:

Die Richtlinien, nach denen die Stipendien und Darlehen festzusetzen sind, wurden im Laufe der Jahre immer umfangreicher; da sie gleichwohl vieles nicht erschöpfend regeln, sind für die Festsetzungen zahlreiche Kommentierungen verbindlich, die vom Deutschen Studentenwerk im Benehmen mit den Richtlinienverfassern (Bund und Länder) herausgegeben werden. Die Bearbeitung ist — auch durch die Anzahl der den Förderungsanträgen beizufügenden Formulare mit den zahlreichen darin gestellten Fragen — umständlicher geworden. Die Gewährung der Förderung ist von der Eignung und Bedürftigkeit abhängig. Die Bedürftigkeit läßt sich in der Regel einfach und schnell feststellen, wenn die zum Unterhalt des Studenten Verpflichteten nur lohnsteuerpflichtig sind und kein nennenswertes Vermögen besitzen. Zeitraubend ist dagegen oft die Feststellung der Bedürftigkeit Studierender, deren Unterhaltsverpflichtete zur Einkommensteuer veranlagt werden. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Entscheidung über die Bedürftigkeit eines Studenten, wenn Vermögen — insbesondere landwirtschaftlicher Grundbesitz — zu berücksichtigen ist.

Die Kompliziertheit der von den Festsetzungsstellen zu berücksichtigenden Materie führt zwangsläufig dazu, daß relativ häufig Fehler unterlaufen. Die Bewilligung zu hoher Stipendien bringt meist einen unwiederbringlichen Verlust für die Zuwendungsgeber, weil eine Rückforderung gegen die Empfänger nur dann durchgesetzt werden kann, wenn sie unzutreffende Angaben bei der Antragstellung gemacht haben. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung die Förderungsbestimmungen — insbesondere diejenigen über die Einkommensermittlung und den zumutbaren Einsatz eigenen Vermögens — einfacher gestaltet werden könnten.

Der Rechnungshof hat gegenüber dem Kultusminister beanstandet, daß die Förderungsmittel nach den Richtlinien des Honnefer Modells nicht zeitnahe abgerechnet wurden. Die Abrechnung für das Rj. 1967 lag mit Zeitpunkt der Prüfung im ersten Quartal 1969 noch nicht vor.

Die Ausbildungsbeihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Studierenden nachträglich gewährt werden, sind bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum gewährten Förderungsbeträge nach den Richtlinien des Honnefer Modells an das Deutsche Studentenwerk abzuführen. In den gewährten Förderungsbeträgen sind anteilig Landesmittel enthalten; die Studierenden der Abteilungen für Erziehungswissenschaften werden ausschließlich mit Landesmitteln gefördert. Der Rechnungshof hat deshalb die Frage aufgeworfen, ob anteilige Förderungsbeträge bzw. ungekürzte Förderungsbeträge dem Haushalt des Landes (vgl. 04 16 — 47 a) zugeführt worden sind.

Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. Ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Betrag leisten, ist unerheblich. Hiervon kann in Härtefällen der Förderausschuß abweichen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. — Bei der Überprüfung der Förderung an einer Hochschule wurde festgestellt, daß den Studenten, die über den zweiten Bildungsweg zum Hochschulstudium gelangt waren, die Förderung uneingeschränkt auch dann gewährt worden ist, wenn die Unterhaltsverpflichteten die in den Bestimmungen vorgesehene Mitfinanzierung des Studiums abgelehnt hatten. Der Förderausschuß stützte sich hierbei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem entschieden wurde, daß den Unterhaltsverpflichteten ein weiterer Beitrag zum Studium nach der abgeschlossenen Berufsausbildung des Antragstellers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zugemutet werden und deshalb ein Härtefall im Sinne der oben erwähnten Ausnahmebestimmung vom Förderausschuß bejaht werden könne. Eine derartige auf die Entscheidung in einem Einzelfall gestützte Verallgemeinerung zugunsten aller Studenten des zweiten Bildungswegs ist jedoch nach Ansicht des Rechnungshofs nicht vertretbar; es muß vielmehr unter Anlegung eines strengen Maßstabes von Fall zu Fall geprüft werden, ob ein Härtefall im Sinne der Richtlinien vorliegt. Hinzu kam, daß der Förderausschuß in den erörterten Fällen normale Stipendien bewilligt hat, obwohl die Förderrichtlinien nur die Gewährung von Darlehen gestatten, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren finanziellen Beitrag zum Studium nicht zu leisten bereit sind.

Für die Berechnung der Förderungsbeträge, für die Erteilung von Bescheiden, für die Herstellung der Überweisungsträger und Abrechnungsbelege steht den Studentenwerken die Lochkartenstelle des Deutschen Studentenwerks Bonn kostenlos zur Verfügung. Hiervon haben zwei Studentenwerke in Hessen bislang noch keinen

Gebrauch gemacht. Das eine Studentenwerk hat eine private Datenverarbeitungsanlage gegen Zahlung eines Entgelts eingeschaltet. Das andere bearbeitet die Förderung manuell. Der Rechnungshof hat angeregt, von der sich hier anbietenden Automation baldmöglichst Gebrauch zu machen.

## 10.2. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 04 05)

### 10.2.1. Übereignung des Universitätswaldes an das Land

Das Kabinett hat im Jahre 1961 beschlossen, daß für die bauliche Erweiterung der Philipps-Universität in den Gemarkungen Marburg und Bauerbach ein bis zu 250 ha großes Gelände aus dem Hessischen Staatsforst als Vorbehaltsfläche ausgewiesen und zum „Sonderbaugebiet Universität“ erklärt wird. In diesem Zusammenhang sollte nach dem Wortlaut des Kabinettsbeschlusses mit der Universität Übereinstimmung erzielt werden, daß das universitätseigene Gebiet „Universitätswald Marburg“ zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt — erforderlichenfalls gegen Gewährung einer Wertausgleichszahlung durch die staatliche Forstverwaltung — auf das Land übertragen wird. Die Vorbehaltsfläche ist inzwischen zum Teil mit Universitätseinrichtungen bebaut worden, die Übereignung des Universitätswaldes auf das Land unterblieb jedoch. In seiner Stellungnahme vom 29. November 1967 führte der Kultusminister aus, die Übereignung sei auf Grund eines Vortrags des Verwaltungsdirektors der Philipps-Universität im Finanzministerium bis auf weiteres zurückgestellt worden. Die Universität habe geltend gemacht, daß der Universitätswald neben dem Universitätsgut den einzigen Vermögensgegenstand der Universität darstelle, durch den der Traditionszusammenhang mit der Gründungszeit der Hochschule verkörpert werde, daß ferner der Wald ohne nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung sei, dieser ohnehin durch ein staatliches Forstamt bewirtschaftet werde und eine eigentümliche Trennung von Universitätswald und Universitätsgut den Austausch von Geländeflächen der beiden Objekte hindere.

Der Rechnungshof hat den Minister für Landwirtschaft und Forsten darauf aufmerksam gemacht, daß der Universitätswald entgegen dem vorliegenden Kabinettsbeschuß bis heute noch nicht auf das Land übertragen worden ist.

### 10.2.2. Gebührenerhebung

Die Gebühren nach der Gebührenordnung für die Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes werden trotz Zunahme der Zahl der Studierenden durch die Philipps-Universität Marburg noch in herkömmlicher Weise manuell erhoben. Die Hochschule ist mit einer zentralen Rechenanlage ausgestattet, die — außer zur Durchführung von Forschungsarbeiten —

auch zur Erledigung von unmittelbar oder über einen Lehrstuhl mittelbar von der Staatsverwaltung oder der Wirtschaft erteilten Aufträgen zur Verfügung steht. Die Benutzungsordnung für diese Anlage schließt also ihre Verwendung für Verwaltungszwecke nicht aus. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, wenigstens einen Teil der mit der Erhebung der Studiengebühren und der Institutsbeiträge verbundenen umfangreichen Rechen- und Schreibaarbeiten (Gebührenbescheide, Sollnachweise) mit der Anlage erledigen zu lassen, wie dies bei anderen Universitäten und Hochschulen bereits geschieht.

### 10.2.3. Betriebseinnahmen und -ausgaben des Forschungsinstituts für Kunstgeschichte einschließlich Bildarchiv Foto Marburg

Bereits vor Jahren hatte der Rechnungshof der Universität nahegelegt, die gewerbliche Tätigkeit des Bildarchivs Foto Marburg einzuschränken, da es, wie alle anderen Universitätseinrichtungen, der Wissenschaft in Forschung und Lehre zu dienen habe. Im Rj. 1967 wurden wiederum rund 190 000 DM umgesetzt. Dieser Umsatz wurde insbesondere durch den Einsatz von Vermittlern erzielt, für die erhebliche Provisionen aufgewendet werden mußten. Der Hochschule ist mitgeteilt worden, daß auf den Einsatz dieser Vermittler zwecks Reduzierung der gewerblichen Tätigkeit verzichtet werden sollte.

## 10.3. Abteilung für Erziehungswissenschaften der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 10)

### 10.3.1. Zentralbücherei

Beim Neubau für die Abteilung für Erziehungswissenschaften ist mit erheblichem Aufwand ein Gebäude zur Unterbringung einer Zentralbücherei errichtet worden. Nach der Fertigstellung des Gebäudes wurde jedoch auf eine Zentralbücherei verzichtet. Es befindet sich dort lediglich ein Lesesaal mit rund 4 000 Bänden. Die für diese Bücherei angestellten vier Bediensteten wurden mit der Katalogisierung von Büchern beschäftigt. Dagegen wurden in den Seminaren 18 Seminarbüchereien eingerichtet. Diese Büchereien sind im einzelnen sehr viel umfangreicher (in einem Fall 16 000 Bände) ausgestattet. Die Beschaffung, Ausleihe und Katalogisierung wird teilweise durch eigens für die Seminarbücherei eingestellte Bedienstete, durch Lehrkräfte oder wissenschaftliche Hilfskräfte vorgenommen. Der Rechnungshof hat die Frage gestellt, ob nicht angesichts des nachträglichen Verzichts auf die Zentralbücherei auf eine Fehlplanung zu schließen ist. Da die Bücher nicht zentral, sondern jetzt durch die Seminarbüchereien beschafft werden, wurde außerdem angeregt, sicherzustellen, daß keine unnötigen Doppelbestellungen vorgenommen werden.

### 10.3.2. Arbeitszeit für Oberstudienräte im Hochschuldienst und für pädagogische Mitarbeiter

Die Oberstudienräte/Studienräte im Hochschuldienst und die pädagogischen Mitarbeiter sind während der Semesterferien der Studenten nicht in der Hochschule tätig. Es werden auch keine Aufzeichnungen darüber geführt, in welcher Zeit die betreffenden Bediensteten ihren Jahresurlaub gemäß der Urlaubsverordnung für die Beamten des Landes nehmen.

### 10.3.3. Weiterführendes Studium pädagogischer Mitarbeiter

Bisher wurde 28 pädagogischen Mitarbeitern der Abteilung für Erziehungswissenschaften die Genehmigung zu einem weiterführenden Studium erteilt. Die Hälfte von ihnen studiert zur Zeit noch.

Beispielsweise wurde einer pädagogischen Mitarbeiterin gemäß Erlaß des Kultusministers vom 25. September 1967 ein weiteres Studium an der Justus Liebig-Universität mit der Maßgabe bewilligt, daß ihre dienstlichen Leistungen als pädagogische Mitarbeiterin der Abteilung für Erziehungswissenschaften dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Einer anderen pädagogischen Mitarbeiterin wurde durch Erlaß vom 30. September 1966 ebenfalls die Genehmigung zu einem weiterführenden Studium erteilt. Darüber hinaus wurde ihr durch einen Erlaß vom 17. November 1966 gestattet, einen Lehrauftrag (vier Wochenstunden) an einer Zweigstelle des Hessischen Lehrerfortbildungswerks anzunehmen.

Der Rechnungshof hat den Fachminister darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Abs. 1 b der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Bewerber, die in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, die Aufnahme des Studiums zu versagen ist, sofern sie nicht nachweislich über ausreichend freie Zeit für ein gründliches Studium verfügen. Außerdem müssen gegen die vorliegenden Genehmigungen Bedenken erhoben werden, weil die pädagogischen Mitarbeiter als Beamte ihre volle Arbeitskraft dienstlich einzusetzen haben und den an einen öffentlichen Bediensteten zu stellenden Arbeitsanforderungen uneingeschränkt genügen müssen.

## 10.4. Johann Wolfgang Goethe-Universität (Kap. 04 13)

### 10.4.1. Schäden bei Studentenunruhen

Bei den Studentendemonstrationen im Sommersemester 1968 sind nicht unerhebliche Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten der Universität entstanden. Ein Sachverständiger schätzte die Schäden auf über 80 000 DM. Die Schäden wurden bisher nur zum Teil behoben. Bei solchen Sachschäden muß nicht nur die

Frage der strafrechtlichen Verfolgung, sondern auch die des Schadenersatzes geklärt werden. Der Rechnungshof hat daher bei dem Kurator angefragt, was unternommen worden ist, um die Verursacher der Schäden zur Ersatzleistung heranzuziehen. Die Antwort steht noch aus.

### 10.4.2. Automation von Verwaltungstätigkeiten

Die Universität hatte sich im Jahre 1963 durch einen Hersteller von Datenverarbeitungsmaschinen eine gutachtliche Äußerung über die Verwendung seiner Fabrikate für Zwecke der Universitätsverwaltung erstellen lassen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß mit einer maschinellen Ausrüstung, für die eine monatliche Miete von 4 200 DM zu veranschlagen war, das Lochkartenverfahren für folgende Verwaltungstätigkeiten angewendet werden könnte:

Erhebung der studentischen Gebühren,  
Zahlbarmachung der Gehälter der Beamten,  
Führung der Haushaltsüberwachungsliste,  
Anfertigung der Studentenstatistik,  
Anfertigung der Ausländerstatistik,  
Abrechnung der Telefongebühren und  
für andere statistische Auswertungen.

In dem Gutachten wurde mit nachstehendem Personalbedarf gerechnet:

1. Abteilungsleiter, zugleich Tabellierer,
2. Locherinnen/Prüferinnen,  
die gleichzeitig als Zieherinnen tätig sein sollen.

In den Spitzenzeiten zu Semesterbeginn sollte jährlich ein bis zwei Monate lang eine zusätzliche weibliche Kraft eingesetzt werden. Diesem Vorschlag entsprechend ließ die Universitätsverwaltung im April 1964 die erforderlichen Maschinen aufstellen. Sie wurden später gegen leistungsfähigere ausgetauscht. Der Personalbestand betrug in 1966 zwölf und in 1967 zehn Angestellte, davon drei Programmierer. Im Rj. 1967 entstanden für die Datenverarbeitungsstelle Personal- und Sachkosten von mindestens 284 000 DM.

Ogleich die Planung aus dem Jahre 1963 hinsichtlich der personellen und maschinellen Ausstattung bei weitem überschritten worden ist, wird nur ein geringer Teil der im Gutachten genannten Arbeiten maschinell erledigt. Im Jahre 1967 war die Anlage eingesetzt bei

der Erhebung der Gebühren und Institutsbeiträge der Studierenden,  
der Ankündigung der Vorlesungen,  
der Auflistung der gelesenen Unterrichtsstunden,  
dem Schreiben der Vergütungsstammlätter für die Angestellten,  
der Berechnung der Nettozüge für die Angestellten und  
einigen statistischen und Druckarbeiten.

Mit diesen Arbeiten ist aber die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage nicht ausgelastet.

Darüber hinaus traten im Betrieb der Datenverarbeitungsstelle erhebliche Störungen ein. Beispielsweise war sie vom Sommersemester 1965 an bei der Erhebung der Studiengebühren und Institutsbeiträge eingeschaltet. Sie sollte Namen und Anschriften der Studierenden, die belegten Vorlesungen und die Gebührenermächtigungen maschinell erfassen, die Gebühren berechnen, die Gebührenbescheide schreiben, täglich Listen der eingezahlten Gebühren fertigen und nach Beendigung des Semesters den Gesamtbetrag der angeforderten Gebühren zum Zwecke des Soll-Ist-Vergleichs ermitteln. Bei diesen Arbeiten traten so erhebliche Schwierigkeiten auf, daß die Datenverarbeitungsanlagen vom Sommersemester 1968 an bei der Erhebung der Studiengebühren und Institutsbeiträge nicht mehr verwendet werden. Diese Arbeiten werden wie früher manuell erledigt. Bezeichnend ist, daß sich die zum Teil uneinbringlichen Kassenreste nach Einführung des maschinellen Verfahrens von 2 000 auf etwa 20 000 DM erhöht haben.

Gebührensoll-Listen, in denen der Gesamtbetrag der angeforderten Gebühren zu Tage tritt, wurden für das Sommersemester 1967 und das Wintersemester 1967/68 nicht mehr aufgestellt. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob alle gebührenpflichtigen Studierenden Gebührenbescheide erhalten haben, ob alle angeforderten Gebühren eingezogen wurden oder welche uneinbringlichen Kassenreste verblieben sind. Die bei der Gebührenerhebung aufgetretenen Mängel wären vermieden worden, wenn die Universitätsverwaltung die allgemeinen Hinweise des Rechnungshofs anlässlich der Rechnungsprüfung für die Rje. 1965 und 1966 sowie die Mindestanforderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs für die Verfahrenssicherheit bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Landesverwaltung vom 2. Mai 1967 (StAnz. S. 627) berücksichtigt hätte. Im Zeitpunkt der Prüfung entwickelte die Datenverarbeitungsstelle mit Unterstützung fremder Mitarbeiter für die Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne ein Verfahren, das vom 1. Januar 1969 an angewendet werden sollte. Es war beabsichtigt, anschließend auch ein neues Verfahren für die maschinelle Erhebung der Gebühren und Institutsbeiträge zu erproben und anzuwenden. Da schon die verhältnismäßig einfachen Programme für die Gebührenerhebung und für die Studentenstatistik nicht fehlerfrei abgewickelt werden konnten, äußerte der Rechnungshof Zweifel, ob die schwierigeren Vorhaben — wie beispielsweise die Berechnung der Bruttobezüge für Angestellte, Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter, Führung der Haushaltsüberwachungsliste usw. — von der Datenverarbeitungsstelle mit der im Jahre 1968 vor-

handenen personellen und apparativen Ausstattung einwandfrei ausgeführt werden könnten. Er hat der Universität dringend empfohlen, sich die Erfahrungen anderer Verwaltungs- und Datenverarbeitungsstellen des Landes auf dem Gebiet der Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen zunutze zu machen.

Der Rechnungshof hält es für verfehlt, die Erhebung der Gebühren und Institutsbeiträge und alle damit verbundenen statistischen Nebenarbeiten bei Vorhandensein einer Rechenanlage manuell vorzunehmen. Gerade bei diesen Arbeiten entsteht eine große Zahl gleichförmiger Geschäftsvorfälle mit umfangreichen Rechen- und Schreiarbeiten, die für den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage besonders gut geeignet sind.

Die dargestellten Mißerfolge gehen nicht zuletzt auf eine verfehlt Personalpolitik zurück: Der Leiter der Datenverarbeitungsstelle, ein immatrikulierter Student der naturwissenschaftlichen Fakultät mit der Fachrichtung Meteorologie, wurde in die VergGr. IV a BAT eingestuft. Er hat die Zusage der Universität, daß er nach Abschluß seines Diplomexamins nach VergGr. II b BAT eingruppiert wird. Der Kurator hat im Januar 1967 für ihn die Leistung von Überstunden angeordnet. Demzufolge erhielt er eine Vergütung für 505 Überstunden in den Monaten Januar bis Juni 1967. Nach § 5 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. Juni 1961 muß die Universität die Aufnahme eines in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Studenten ablehnen, sofern er nicht ausreichend freie Zeit für die Durchführung eines gründlichen Studiums nachweisen kann. Der Leiter der Datenverarbeitungsstelle ist nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet, wöchentlich 44 Stunden zu arbeiten. Er war in den Monaten Januar bis Juni 1967 infolge der Überstunden durchschnittlich täglich vier Stunden länger als andere Angestellte des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Unter diesen Umständen verfügte er zweifellos nicht über die für die Durchführung eines gründlichen Studiums erforderliche freie Zeit. Andererseits läßt der eingangs dargestellte Sachverhalt erkennen, daß der Datenverarbeitungsstelle der erwartete Erfolg versagt blieb.

Der Rechnungshof bat daher um nähere Begründung der Anordnung von Überstunden und um Auskunft, warum die Höhergruppierung des Leiters der Datenverarbeitungsstelle nach Abschluß der Diplomprüfung in die VergGr. II b BAT zugesagt worden sei. Seine Aufgabe als Leiter der Stelle wird sich nach Ablegung der Prüfung nicht ändern, so daß Gründe für die Höhergruppierung nicht erkennbar sind.

Die Universität hat darauf noch nicht geantwortet.

#### 10.4.3. **Walter-Kolb-Studentenhaus e.V. in Frankfurt a. M. (Kap. 04 13 Titel 631)**

Der Verein errichtete mit finanzieller Hilfe des Bundes und des Landes Hessen ein elfgeschossiges Studentenwohnheim mit 160 Bettplätzen und mehreren Wohnungen in Frankfurt a. M. Das Wohnheim konnte im Oktober 1966 bezogen werden. Die Gesamtbaukosten waren gemäß Kostenanschlag vom 19. September 1963 mit 2 714 000 DM veranschlagt. Bei der Bauausführung entstanden Mehrkosten in Höhe von rund 350 000 DM, von denen noch rund 300 000 DM zur Abdeckung aufgebracht werden müssen. Diese Mehrkosten sind in erster Linie auf eine Vergrößerung des Bauvolumens und bessere Ausstattung gegenüber der ursprünglich genehmigten Planung (Vergrößerung der Teeküchen, der Brause- und Waschanlagen und des Gemeinschaftsraumes) zurückzuführen.

Der Träger der Baumaßnahme hatte die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH „Neue Heimat Südwest“ mit der finanziellen und technischen Betreuung beauftragt. Der Hessische Kultusminister hat von dieser Gesellschaft einen ausführlichen Bericht mit Benennung der für die Mehrkosten verantwortlichen Personen gefordert. Er will erst nach Vorliegen dieses Berichtes prüfen, ob die Gewährung eines weiteren Landeszuschusses oder eines Landesbaudarlehens vertretbar ist.

#### 10.5. **Universitätskliniken (Kap. 04 06, 04 09 und 04 14)**

##### 10.5.1. **Klinikapotheke in Marburg (Kap. 04 06)**

Bei der Überprüfung der Klinikapotheke wurde ein im Jahre 1964 beschaffter, bisher ungenutzter Gerätebestand im Werte von rund 210 000 DM vorgefunden. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin wurde ein großer Teil dieser wertvollen Geräte an Kliniken der Universität abgegeben; der Rest wird künftig von der Apotheke genutzt werden.

##### 10.5.2. **Klinikapotheke in Gießen (Kap. 04 09)**

Der Rechnungshof hat Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben für die Apotheke der Universitätskliniken in Gießen geprüft und dort im Zusammenwirken mit der Verwaltung der Justus Liebig-Universität örtliche Erhebungen angestellt. Es ergaben sich bedeutsame Mängel im Wirtschaftswesen und Geschäftsbetrieb der Apotheke. Die unzulängliche Behandlung von Bestell- und Zahlungsverfahren hat u. a. zu unnötigen Vorratsbeschaffungen, einer vermeidbaren Ausweitung des Warensortiments und unvollständiger oder verspäteter Abwicklung von Gutschriftanzeigen vieler Lieferfirmen geführt. Nach Mitteilung des Kultusministers sind diese Mängel, durch die sich das erhebliche Ansteigen der Beschaffungskosten teilweise erklärt, inzwischen abgestellt worden. Die Apotheke arbeitet bereits nach neuen

Dienstvorschriften. Die Untersuchung der weiter festgestellten Verstöße gegen Haushaltsgrundsätze — wie die unzulässige Annahme von Bargeld außerhalb der Universitätskasse, die Führung ungebuchter Geldbestände in der Apotheke und die Inanspruchnahme solcher Einnahmen zur Leistung zweckfremder Zahlungen ohne Einschaltung der Klinikverwaltung — dauert noch an. Vom Ergebnis der weiteren Nachprüfung der durch die Verstöße verursachten kassen- und bestandsmäßigen Verluste wird es abhängen, ob ein Erstattungsverfahren in Betracht kommt.

##### 10.5.3. **Klinikapotheke in Frankfurt (Kap. 04 14)**

Die Universitäts-Klinikapotheke Frankfurt am Main, die zu einem großen Teil selbst produziert, versorgt neben anderen städtischen Einrichtungen auch das Stadtkrankenhaus Frankfurt a. M.-Höchst. Die Weiterversorgung dieses Krankenhauses ist auskunftsgemäß Gegenstand von Verhandlungen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Für den Fall, daß es aus der Versorgung ausscheidet, entsteht — insbesondere wegen der erwähnten umfangreichen Eigenproduktion — eine Überkapazität der Universitäts-Klinikapotheke.

Auch die Universitäts-Klinikapotheke in Marburg soll mit erheblichem sachlichen und personellen Aufwand in den Stand gesetzt werden, einen Teil ihres Bedarfs durch Eigenproduktion zu decken.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister zu der Frage um Stellungnahme gebeten, ob der Apothekenbedarf der Universitätskliniken Gießen und Marburg nicht in gewissem Umfang von der Universitäts-Klinikapotheke in Frankfurt a. M. mitgedeckt werden kann. Der Kultusminister ist mit der Überprüfung dieses Vorschlages befaßt.

#### 10.6. **Max-Planck-Institute in Hessen (Kap. 04 30 Titel 600)**

10.6.1. Die Länder der Bundesrepublik und die Stadt Berlin verpflichteten sich im März 1949 zunächst auf fünf Jahre im Königsteiner Staatsabkommen für deutsche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, deren Aufgaben und Bedeutung über den Bereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt, die zur Erfüllung der Forschungsaufgaben erforderlichen Mittel gemeinsam aufzubringen. Zu diesen Forschungseinrichtungen gehören in Hessen das Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt a. M., das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt a. M., das Deutsche Rechenzentrum in Darmstadt und das Forschungsinstitut Senckenberg in Frankfurt a. M. Auch die Max-Planck-Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft werden im Rahmen des Königsteiner Staatsabkommens gefördert.

In einem Verwaltungsabkommen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung haben im Juni 1964 Bund und Länder vereinbart, den jährlichen allgemeinen Zuschußbedarf der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft je zur Hälfte aufzubringen.

Das Königsteiner Staatsabkommen ist inzwischen mehrmals verlängert worden. Im Rj. 1967 betragen die Aufwendungen der Länder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Staatsabkommen 254 718 300 DM. Davon entfielen auf Hessen 23 245 700 DM. Im Rahmen des Staatsabkommens werden die Max-Planck-Gesellschaft mit 109 401 100 DM und die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit 74 250 000 DM bezuschußt. Der Rechnungshof des Landes hat auf Grund einer Vereinbarung mit den anderen Rechnungshöfen die Aufgabe, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen des Bundes und der Länder an die Institute der Max-Planck-Gesellschaft, die in Hessen gelegen sind, zugleich für die anderen Rechnungshöfe zu prüfen. Dazu gehören das Max-Planck-Institut für Biophysik in Frankfurt a. M., das Max-Planck-Institut für Hirnforschung in Frankfurt a. M., das William-G.-Kerckhoff-Herzforschungsinstitut in Bad Nauheim, das Gmelin-Institut in Frankfurt a. M., das Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M., das Institut für Dokumentationswesen in Frankfurt a. M., die Limnologische Flußstation des Max-Planck-Instituts für Limnologie in Schlitz, außerdem — als Einrichtungen der Minerva-Gesellschaft für die Forschung mbH — die Kerckhoff-Klinik in Bad Nauheim und die Zentralstelle für maschinelle Dokumentation in Frankfurt a. M.

- 10.6.2. Der Rechnungshof sieht sich bei der Prüfung der Max-Planck-Institute regelmäßig vor die Frage gestellt, inwieweit die für die öffentliche Hand geltenden Haushalts-, Wirtschafts- und Verwaltungsgrundsätze auch von ihnen beachtet werden müssen. Hierzu ist festzustellen, daß die Haushaltspläne und insbesondere die Stellenpläne der Max-Planck-Institute nicht annähernd so ausführlich aussagefähig und für die Institutsverwaltung bindend sind wie die Haushalte der Zuwendungsgeber. Die Generalverwaltung ist bestrebt, trotz der Verschiedenartigkeit der Institute und der sonstigen Einrichtungen und trotz der Unterschiedlichkeit in den Aufgaben und in der Rechtsstellung durch allgemein geltende Buchungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze einen bestimmten Grad der Einheitlichkeit bei allen Verwaltungshandlungen zu erreichen. Offensichtlich ist auch das Bemühen der Generalverwaltung, außertarifliche Zulagen, die wiederholt bei der Rechnungsprüfung beanstandet wurden, abzubauen, was aber oft infolge arbeitsvertraglicher Regelungen nicht ohne weiteres möglich ist. Derartige Zulagen können zu Auswirkungen auf

das Besoldungsgefüge der Hochschulen führen, zumal diese mit den Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft häufig eng zusammenarbeiten. Der Rechnungshof ist sich bewußt, daß bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Gesellschaft die im öffentlichen Bereich geltenden Maßstäbe nicht uneingeschränkt angelegt werden können. Dem trägt er bei seiner Prüfungstätigkeit Rechnung.

10.7. **Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel (Kap. 04 37)**  
— Nebentätigkeit eines Professors —

Der Rechnungshof hat den Kultusminister früher und erneut im Januar 1967 darauf aufmerksam gemacht, daß ein Professor der Hochschule die Baupläne für mehrere Studentenwohnheime entworfen hat und außerdem seit vielen Jahren ein privates Architektenbüro unterhält.

Erst im August 1968 führte der Kultusminister hierzu aus, der Professor unterhalte ohne Genehmigung ein privates Architektenbüro und sei bereits mit Erlaß vom 11. August 1961 gebeten worden, dieses Büro innerhalb einer angemessenen Frist von etwa sechs Monaten aufzugeben. Der Professor habe das Ministerium daraufhin unterrichtet, er hielte es für selbstverständlich und notwendig, neben seiner Lehrtätigkeit freiberuflich tätig zu werden. Im Interesse der Staatlichen Hochschule für bildende Künste sowie ihrer Studenten und auch in seinem eigenen Interesse könne er auf die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nicht verzichten.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts ist damals die Entscheidung über die weitere Unterhaltung des Architektenbüros zunächst zurückgestellt worden. Die mit dem Hessischen Beamtengesetz vom 24. März 1962 und der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. Juni 1965 durchgeführte Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts der Beamten hat nach Ansicht des Ministers die grundlegenden Probleme des Nebentätigkeitsrechts für Hochschullehrer nicht gelöst. In seinen Auslassungen wies er weiterhin auf die Schwierigkeit und Problematik hin, die sich bei der Berufung hochqualifizierter Hochschullehrer ergebe. Unter Berücksichtigung der Praxis in den übrigen Bundesländern könne im Interesse der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen eine Lösung dieser grundlegenden Probleme für das Nebentätigkeitsrecht der Hochschullehrer nicht allein und isoliert erfolgen. Erst die geplante Hochschulreform mit einer eindeutigen Fixierung des Vorranges der Lehrverpflichtungen bei einer sonstigen privaten Tätigkeit des Professors könne eine Lösung der bestehenden Schwierigkeiten bringen.

Die Frage des Rechnungshofs, ob die weitere Beibehaltung des privaten Architektenbüros hiernach als von ihm stillschweigend geduldet

anzusehen sei und ob seine Genehmigung zur Anfertigung der Pläne für die Studentenwohnheime vorliege, hat der Minister neuerdings wie folgt beantwortet:

Zur Anfertigung der Pläne sei seine Genehmigung nicht eingeholt worden. Da er aber die Unterhaltung des privaten Architektenbüros inzwischen genehmigt habe, sei damit auch die Genehmigung verbunden, Aufträge, die an dieses private Architektenbüro erteilt werden, auszuführen.

#### 10.8. Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt a. M. (Kap. 04 50 Titel 608)

##### 10.8.1. Studiengebühren

Nach den Erläuterungen im Haushaltsplan der Hochschule können rund 50 v. H. der Studiengebühren für nichthessische Studierende erlassen bzw. ermäßigt werden. Bei anderen Einrichtungen des hessischen Kulturbereiches beträgt diese Vergünstigung höchstens 30 v. H.

Die Hochschule ist durch den Kultusminister auf die Vorstellungen des Rechnungshofs hin angewiesen worden, diese Frage im Zusammenhang mit der Neuerstellung der Gebührenordnung der Hochschule im Sinne der Ausführungen des Rechnungshofs zu regeln.

##### 10.8.2. Genehmigung von Nebentätigkeiten

Bei einer im Rj. 1967 durchgeführten Organisationsprüfung wurde festgestellt, daß zahlreiche vollbeschäftigte Lehrkräfte nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ein a. o. Professor ist z. B. Konzertmeister eines Rundfunkorchesters. Die Akten der Hochschule geben über Art und Umfang der Nebentätigkeiten keinen Aufschluß. Der Rechnungshof hat den Kultusminister gebeten zu veranlassen, daß dies aktenkundig gemacht wird. Den zu führenden Aufzeichnungen muß auch entnommen werden können, inwieweit die Tätigkeit genehmigungspflichtig ist und ob eine Abführungspflicht nach der NVO zum HBG in Betracht kommt. Der Kultusminister hat sämtliche Genehmigungen einer Nebentätigkeit mit Ablauf

des Sommersemesters 1968 widerrufen lassen. Neuanträge sollen künftig nach den einschlägigen Vorschriften des Landes beschieden werden.

#### 10.9. Staatliche Technikerschule in Weilburg (Kap. 04 69)

— Zweckfremde Verwendung von Personal- und Bewirtschaftungskosten —

Der Rechnungshof hat dem Kultusminister gegenüber im März 1967 seine Bedenken gegen die Belastung des Landeshaushalts mit Personal- und Bewirtschaftungskosten für die Liegenschaft Weilburg, Bismarckstraße 61, geltend gemacht, weil diese ausschließlich als Schülerwohnheim für Schüler der Aufbauzüge der Berufsschule Weilburg dient; Träger der Berufsschule ist jedoch der Oberlahnkreis. Von der Weiterverfolgung der Angelegenheit wurde seinerzeit abgesehen, weil es sich nach den Ausführungen des Fachministers nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln sollte. Bei der Rechnungsprüfung für das Rj. 1967 wurde aber festgestellt, daß das oben bezeichnete Schülerheim auch heute noch ausschließlich mit den Schülern der Aufbauzüge der Berufsschule belegt ist. Überdies sind die für die Schüler der Technikerschule bestimmten Unterkünfte im Windhof nicht immer vollzählig belegt. Für die weitere Bezuschussung der Liegenschaft Bismarckstraße 61 mit mehr als 26 000 DM jährlich zu Lasten des Haushalts der Technikerschule fehlen nach wie vor die gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

#### 11. MINISTER DER JUSTIZ (Epl. 05)

##### 11.1. Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 04)

##### 11.1.1. Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen

Die Änderung einiger kostenrechtlicher Vorschriften sowie die stetige Zunahme der Geschäftsvorfälle — besonders deutlich in Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- und Strafsachen — haben ein Ansteigen der Haushaltseinnahmen bei Titel 3 (künftig 111 01) bewirkt:

Rechnungsjahr	veranschlagt Mio DM	Isteinnahme Mio DM	Mehr-/Minderbetrag Mio DM
1958	29,0	31,0	+ 2,0
1959	29,7	33,4	+ 3,7
1960	32,0	27,2	— 4,8 (Rumpf-Rj.)
1961	33,5	39,8	+ 6,3
1962	38,5	40,9	+ 2,4
1963	40,5	43,4	+ 2,9
1964	41,6	49,3	+ 7,7
1965	46,0	54,3	+ 8,3
1966	54,0	60,6	+ 6,6
1967	60,8	66,1	+ 5,3
1968	60,8	71,4	+ 10,6

Die Entwicklung des Aufkommens zeigt, daß kein Anlaß zu einer übermäßig zurückhaltenden Schätzung besteht, wie sie bisher geübt wurde.

In Anbetracht der finanziellen Bedeutung dieser Einnahmen hat der Rechnungshof die Kostenansätze in Rechtssachen und Justizverwaltungsangelegenheiten verstärkt geprüft; dies führte zur Einziehung zahlreicher Rechnungsfehlbeträge. In die Prüfung wurden auch Vorgänge einiger Staatsanwaltschaften über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten einbezogen. Hierbei zeigte sich, daß von der Möglichkeit, die Gerichtskosten wegen Unvermögens des Kostenschuldners außer Ansatz zu lassen, häufig zu großzügig Gebrauch gemacht wurde. Auf Grund der Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs wurden über 15 000 DM nachträglich zum Soll gestellt.

Die Tätigkeit der nunmehr nach einer neuen Geschäftsordnung arbeitenden Kostenprüfungsbeamten der Justizverwaltung hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr wiederum als sehr wirksam erwiesen; die Bezirksrevisoren haben bei ihrer Vorprüfung von Kostenansätzen an Hand der Verfahrensakten allein bei den nach den Justizkostengesetzen zu erhebenden Gebühren und Auslagen Nachforderungen von rund 358 000 DM und Rückzahlungen von rund 41 000 DM veranlaßt.

#### 11.1.2. Geschäftsbedarf

Eine größere Justizbehörde hat kurz vor Rechnungsjahresschluß 30 000 DM an einen Druckereibetrieb zahlen lassen, um restliche Haushaltsmittel aufzubreuchen. Eine Zahlungsverpflichtung bestand noch nicht. Teils sind die bestellten Grundbuchbände usw. erst Monate später im folgenden Rechnungsjahr geliefert worden. Durch die vorzeitige Bezahlung wurde gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Haushaltsmittel nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nötig ist (§ 26 Abs. 1 RHO). Nachdem der Rechnungshof die Angelegenheit aufgegriffen hatte, konnte die Behörde die Lieferfirma zu einer Rückerstattung (Zinsausgleich) von rund 600 DM bewegen.

Zwei Justizbehörden haben Geldbestände, die aus Entgelten für Ablichtungen zu privaten Zwecken gespeist wurden, außerhalb der Kasse führen lassen. Im Laufe der Zeit wurden von diesen Einnahmen, die bei Titel 1 hätten gebucht werden müssen, über 2 000 DM unmittelbar für Beschaffungen verwendet, die aus den Haushaltsmitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten gewesen wären. Dem Minister der Finanzen gegenüber wurde gleichwohl gemäß § 71 Abs. 3 RWB erklärt, weitere Einnahmen als nachgewiesen seien nicht angenommen wor-

den (Tz. 5.12 der Vorbemerkungen zu den Haushaltsrechnungen 1966 und 1967). Die Behörden sind unter Hinweis auf § 69 Abs. 1 RHO und auf die Unzulässigkeit sogenannter schwarzer Fonds zur Ablieferung der noch vorhandenen Gelder an die zuständige Kasse veranlaßt worden.

Eine vom Rechnungshof empfohlene allgemeine Regelung über die Inanspruchnahme behörden-eigener Mikrofilm- und Schnellkopiereinrichtungen für private Zwecke der Bediensteten hat der Fachminister inzwischen getroffen.

#### 11.1.3. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Während örtlicher Erhebungen wurde festgestellt, daß eine Staatsanwaltschaft in ihrem landeseigenen Gebäude ungenutzte bzw. unzulänglich genutzte Räumlichkeiten besitzt. Der Rechnungshof hat angeregt, die leerstehenden oder lediglich für Archivzwecke benutzten, an eine neue Zentralheizungsanlage angeschlossenen Zimmer nach Instandsetzung zur Unterbringung der wenigen Bediensteten der örtlichen Staatsanwaltschaft zu verwenden, damit die jährliche Geschäftsraummiete für diese Behörde von 5 000 DM eingespart werden kann. Der Minister der Justiz hat zugesagt, daß die gemieteten Räume zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden und danach die Staatsanwaltschaft im Gebäude der Staatsanwaltschaft untergebracht wird.

#### 11.2. Vollzugsanstalten (Kap. 05 05)

##### 11.2.1. Belegungszahlen und Personalbestand

Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten war im Rj. 1967 mit 4 806 Gefangenen um 6,4 v. H. höher als im Vorjahre.

Die Zahl der für planmäßige Beamte und nicht-beamtete Bedienstete des Strafvollzugs veranschlagten Stellen konnte gleichwohl um 8,1 v. H. auf 1 332 Stellen verringert werden. Dadurch hat sich die Stellenquote auf 3,6 : 1 vermindert. Im Jahre 1966 entfielen noch 3,1 Gefangene auf einen Bediensteten. Diese Verbesserung ist eine Folge der Rationalisierungsbemühungen der Justizverwaltung.

##### 11.2.2. Zuschuß je Hafttag

Legt man für den Strafvollzug nur den laufenden, bei Kap. 05 05 ausgewiesenen Zuschuß zugrunde, so ergibt das allein schon einen Aufwand des Landes von 12,16 DM je Gefangenen täglich. Im Jahre 1954 betrug dieser Aufwand nur 4,96 DM je Hafttag. Die seitdem eingetretene Steigerung auf das fast Zweieinhalbfache ist nicht nur auf erhöhte Personalkosten, sondern auch auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

**11.2.3. Arbeitsbetriebe**

Die in den Vollzugsanstalten eingerichteten Arbeitsbetriebe, deren Einnahmen und Aus-

gaben weitgehend getrennt von dem übrigen Vollzugsaufwand gebucht werden, erbrachten die folgenden Wirtschaftsergebnisse:

Rohüberschuß		Rohüberschuß je beschäftigten Gefangenen
1965	8,3 Mio DM	2 367 DM
1966	8,7 Mio DM	2 689 DM
1967	7,5 Mio DM (- 14 v. H.)	2 450 DM (- 9 v. H.)

Im Jahre 1967 konnten die Arbeitsbetriebe je Gefangenen — Unbeschäftigte mitgerechnet — und je Hafttag nur noch 4,28 DM erwirtschaften (1965=4,91 DM, 1966=5,33 DM). Das Absinken der Ergebnisse für 1967 ist eine Folge des allgemeinen Konjunkturrückganges im Herbst 1966. Der Beschäftigungsgrad bei den Vollzugsanstalten ist infolge des Anwachsens der Belegungszahlen und durch die Konjunkturabschwächung von 71,4 v. H. in 1966 auf 63,4 v. H. in 1967 abgesunken.

12. MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR (Epl. 07)  
— Straßenbauverwaltung (Kap. 04 27) —

12.1. **Aufwendungen für die klassifizierten Straßen von 1962 bis 1969**

Die Haushaltsausgaben des Bundes, des Landes und der Landkreise für die klassifizierten Straßen erreichten im Rj. 1968 den Gesamtbeitrag von rund 863,7 Mio DM; sie lagen damit um rund 6,3 v. H. unter den Ausgaben des Rj. 1967. Für das Rj. 1969 sind Ausgaben in Höhe von rund 917,2 Mio DM veranschlagt.

Nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Aufwendungen im einzelnen und im Vergleich zu früheren Rechnungsjahren.

Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bundesfernstraßen				Landesstraßen				Kreisstraßen			Gesamtsumme (Spalten 4 bis 6 und 9)	Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)				Gesamtaufwand (Spalten 10 u. 13)	
	Anteil		Summe	Anteil		Bund	Land	Anteil		Land und Bund	Kommunale Körperschaften		Summe	Bund	Land	Summe		v. H. von Spalte 10
	Bund	Land		Bund	Land			7	8									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	15			
	in Mio DM																	
1962	207,9	7,3	215,2	125,5	—, —	12,7	47,3	60,0	400,7	4,7	28,3	33,0	8,2	433,7				
1963	264,0	9,3	273,3	148,6	1,3	13,2	45,8	59,0	482,2	6,7	33,6	40,3	8,4	522,5				
1964	316,8	12,6	329,4	138,7	1,2	14,5	42,7	57,2	526,5	8,7	37,2	45,9	8,7	572,4				
1965	420,0	5,9	425,9	157,9	0,9	16,0	46,2	62,2	646,9	9,9	45,7	55,6	8,6	702,5				
1966	460,7	7,0	467,7	176,9	1,6	17,9	51,1	69,0	715,2	11,9	56,1	68,0	9,5	783,2				
1967	596,9	6,4	603,3	157,7	18,4	26,0	47,0	73,0	852,4	14,2	55,2	69,4	8,1	921,8				
1968	521,9	6,2	528,1	180,3	10,3	23,3	48,0	71,3	790,0	11,6	62,1	73,7	9,3	863,7				
1969*)	571,5	14,7	586,2	153,2	18,6	35,3	48,0	83,3	841,3	13,6	62,3	75,9	9,0	917,2				

\*) Anmerkung: Für das Rj. 1969 sind die Haushaltsansätze einschließlich der Ausgabeüberschüsse eingesetzt!

Die Gesamtaufwendungen sind im Rj. 1967 gegenüber dem Vorjahr besonders stark angestiegen. Die Ursache hierfür liegt vor allem in den damaligen Konjunkturförderungs-Maßnahmen, die sich besonders beim Bundesfernstraßenbau ausgewirkt haben (vgl. Spalte 4).

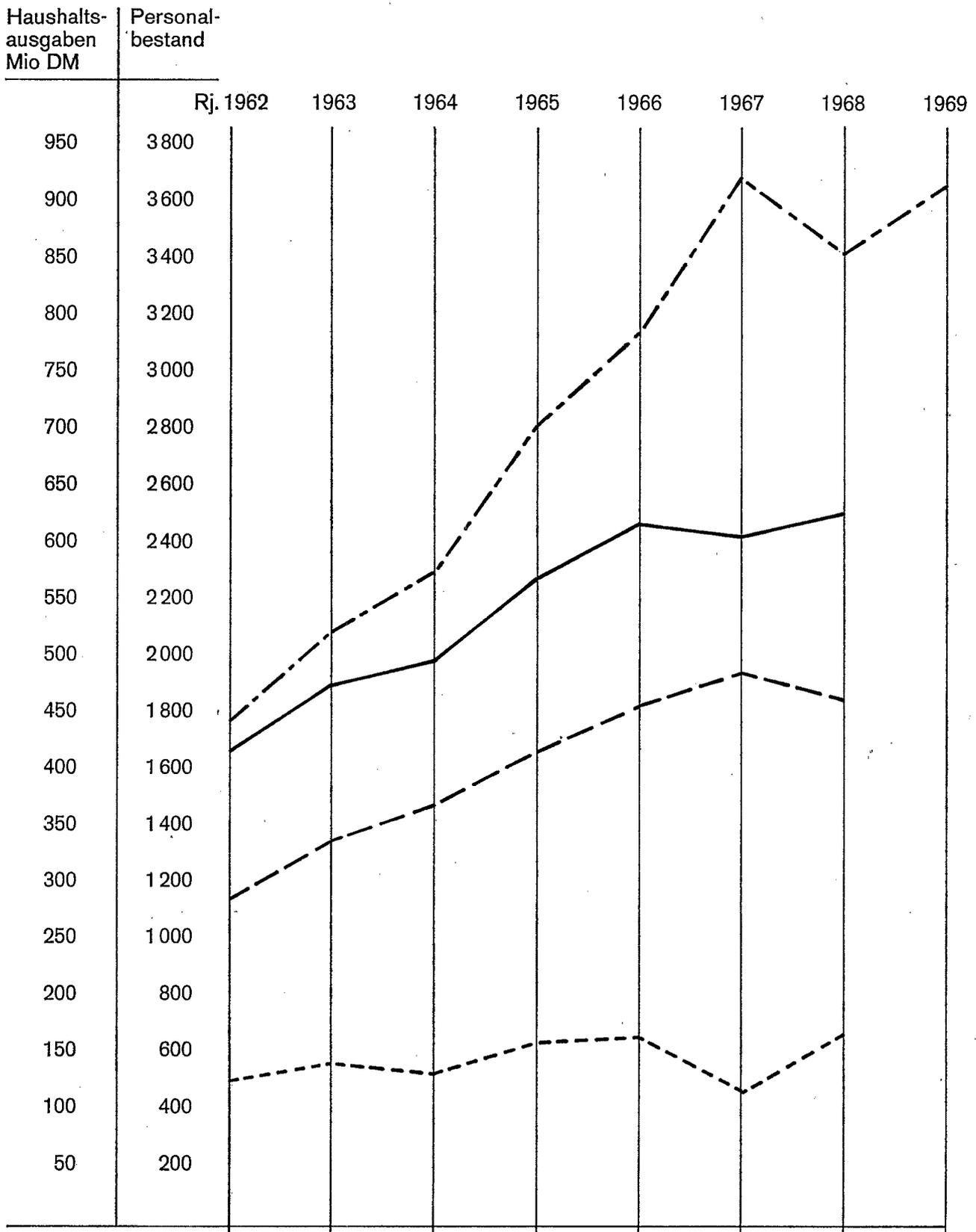
Wenn auch für das Rj. 1968 ein zahlenmäßiger Rückgang der Gesamtausgaben festzustellen ist, so ergibt sich im Gesamtbild doch eine steigende Tendenz der Gesamtaufwendungen für die klassifizierten Straßen.

## 12.2. Entwicklung des Personalbestandes des Landes

Die zunehmenden Aufwendungen für den Straßenbau hatten zwangsläufig eine Verstärkung des Personals der Straßenbauverwaltung zur Folge.

Die nachstehende graphische Darstellung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung des Personalbestands (Beamte und Angestellte — also ohne Lohnempfänger —) im Vergleich zu dem Anwachsen der Haushaltsausgaben für die Straßenunterhaltung und -instandsetzung, zu dem Neu-, Um- und Ausbau der klassifizierten Straßen sowie zu dem Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten):

# Vergleich der Haushaltsausgaben mit dem Personalbestand

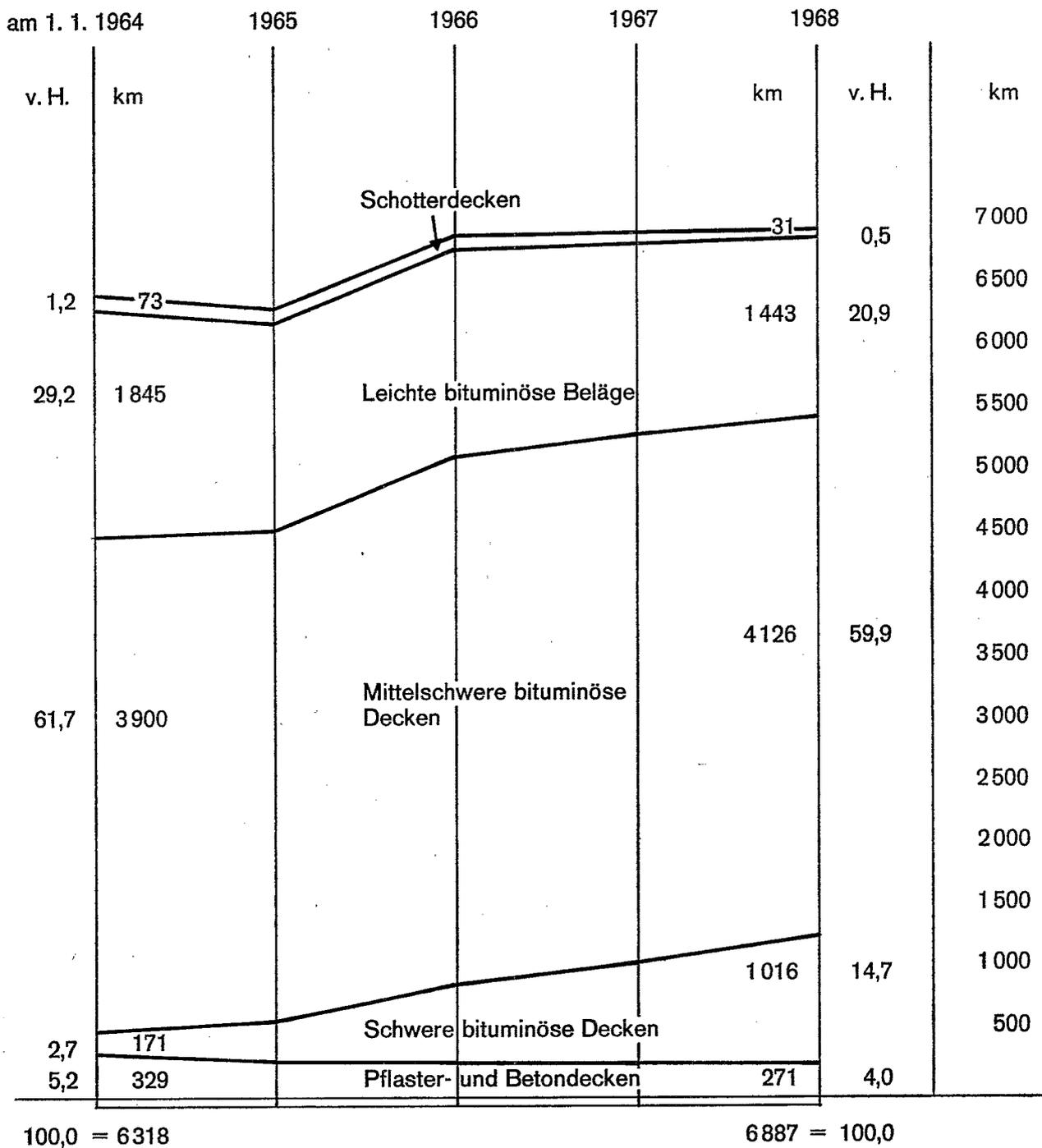


Zeichenerklärung:

- = Jährliche Haushaltsausgaben (1969 Haushaltsansätze)
- = Gesamtpersonal
- = Technisches Personal
- · - · - · = Verwaltungspersonal



Ausbauzustand der Landesstraßen in den Jahren 1964 bis 1968





13. MINISTER FÜR ARBEIT, VOLKSWOHLFAHRT UND GESUNDHEITSWESEN (Epl. 08)  
— Verwaltungsdienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 08 18) —

13.1. Ergebnis der Veränderungsprüfungen

Wie bereits in Tz. 70 der Denkschrift 1965 ausgeführt, hatte der Rechnungshof seinerzeit an-

geregt, die bei den hessischen Versorgungsämtern üblichen internen Kontrollen nicht auf die Kassenanweisungen zu beschränken, sondern sie auch auf die jeweils veränderten Grundlagen für die Rentenberechnungen in den Versorgungsakten zu erstrecken.

Das Ergebnis dieser verbesserten Veränderungsprüfung stellt sich für die Zeit vom 1. September 1965 bis 31. Dezember 1968 wie folgt dar:

Jahr	Gesamtzahl der Prüfungs- bemerkungen mit geldlicher Auswirkung	Gesamtbetrag der verhüteten bzw. rückgängig gemachten Ausgaben (Einnahmen) DM	Gesamtbetrag der nachträglich veranlaßten Auszahlungen (Ausgaben) DM
	1	2	3
1965 (ab 1. Sept.)	1 411	130 236,30	139 729,33
1966	4 430	388 544,24	364 196,91
1967	4 909	429 278,65	460 407,40
1968	4 228	326 060,08	413 183,57
Summe	14 978	1 274 119,27	1 377 517,21

Diese 14 978 Beanstandungen haben also bewirkt, daß unrechtmäßige Auszahlungen in Höhe von 1 274 119 DM verhindert oder rückgängig gemacht wurden. Andererseits wurden aber auf Grund der Prüfung 1 377 517 DM mehr an Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene ausgezahlt. Dieser Betrag — fast ausschließlich einmalige Zahlungen — wäre ohne die Veränderungsprüfung dem berechtigten Personenkreis vorenthalten worden, weshalb dieser Prüfung auch eine besondere sozialpolitische Bedeutung zukommt. Ein erheblicher Teil aller Beanstandungen — z. B. im Rj. 1968 im Durchschnitt rund 51 v. H. — konnte nur an Hand der Versorgungsakten festgestellt werden; damit erweist sich die 1965 eingeführte umfassendere Retenveränderungsprüfung als gerechtfertigt.

13.2. Entnahme staatlichen Materials für Nebentätigkeiten

Bei einer Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle wurden durch die Vorprüfung besonders die Bestands- und Verbrauchsnachweisungen für Röntgenfilme sowie die Erfassung, die Berechnung und die Kontrolle solcher Leistungen geprüft, die Versorgungsärzten bei der Ausübung von Nebentätigkeit durch Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle zugute kommen. Dabei haben sich auf beiden Gebieten erhebliche Mängel ergeben:

- a) Die Verwaltung hat bei der Bewirtschaftung der Röntgenfilme ihre Kontrollaufgaben nicht erfüllt; es wurde festgestellt, daß eine größere Zahl von Filmen fehlte

und andere durch überlange Lagerung verdorben waren.

- b) Einige Versorgungsärzte übten umfangreiche Nebentätigkeiten aus, ohne die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle — wie behördlicherseits angeordnet — richtig erfassen zu lassen.

Die Zahl der fehlenden und der verdorbenen Röntgenfilme betrug in den letzten Jahren etwa 2 300 Stück. Davon sollen etwa 750 Filme zum „Einschießen“ der Röntgenanlage nach einem räumlichen Umzug der Dienststelle bzw. für Probeaufnahmen verbraucht worden sein. Diese Zahl erscheint außerordentlich hoch; eine Aufklärung war nicht mehr möglich.

Die private Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material wurde, soweit das noch möglich war, für die Jahre 1966 bis 1960 rückwirkend überprüft. Dabei erwiesen sich die bisherigen Angaben über den Umfang der privaten Inanspruchnahmen als unzutreffend und die hierfür jährlich abgeführten Beträge als zu niedrig. Insgesamt ergab die Überprüfung bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Nachforderungen des Landes in Höhe von rund 19 260 DM (davon entfallen auf einen Arzt allein rund 17 000 DM).

Eine Überprüfung der anderen ärztlichen Versorgungsdienststellen und -kuranstalten führte noch zu einer Rückzahlung von rund 3 000 DM. Die Nachforderungen in den übrigen Fällen waren gering, weil dort die Anordnungen des Landesversorgungsamts im wesentlichen beachtet worden waren.

## 14. MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Epl. 09)

### 14.1. Landeskulturverwaltung (Kap. 09 15)

#### 14.1.1. Verzinsung vorzeitig abgerufener Mittel; Umstellung des Kassenwesens in der Flurbereinigung

In den Bemerkungen 1965 hat der Rechnungshof zur Sprache gebracht, daß die zur Förderung der Flurbereinigung bereitgestellten Mittel oft viel zu früh abgerufen worden sind. Der Fachminister hat daraufhin veranlaßt, daß sowohl die aufgelaufenen Habenzinsen als auch die gemäß den Richtlinien bei zu früher Inanspruchnahme der Mittel zu zahlenden Zinsen abgeführt wurden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Rechnungsunterlagen verschiedener Teilnehmergemeinschaften im Jahre 1968 hat sich der Rechnungshof davon überzeugt, daß die Kulturämter nunmehr bemüht sind, die für den Abruf und die Verwendung öffentlicher Mittel bestehenden Bestimmungen einzuhalten. Schwierigkeiten ergeben sich immer noch, weil das derzeitige Abrufsystem und die Kassenführung im Bereich der Flurbereinigung zu umständlich und schwerfällig sind. Der Rechnungshof hat beim Fachminister eine den praktischen Gegebenheiten angepaßte Neugestaltung angeregt. Es ist nunmehr geplant, bei jedem Kulturamt eine Zentralstelle einzurichten, die den Geldverkehr aller im Bereich des Kulturamts abhängigen Flurbereinigungsverfahren erledigen soll. Diese Stellen werden wirtschaftlicher sein als die heute bei jeder Teilnehmergemeinschaft eingerichteten Flurbereinigungskassen, für deren Verwaltung jährlich rund 1 Mio DM aufgewendet werden müssen. Weitere Vorteile der angestrebten Neuregelung liegen darin, daß die Kulturämter dann auf die umfangreiche Gegenbuchführung verzichten und eine ordnungsgemäße Kassenführung ohne zusätzliche Kontrollen gewährleisten können. Eine weitergehende Zentralisierung dürfte sich im Bereich der Flurbereinigung nicht empfehlen, weil damit den Kulturämtern der jederzeit notwendige finanzielle Überblick über die einzelnen Verfahren verlorengeinge.

#### 14.1.2. Zweckfremde Verwendung von Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung

In einem Flurbereinigungsverfahren waren die Ausführungskosten ursprünglich auf 1 330 000 DM veranschlagt. Davon sollten 40 v. H. durch Beihilfen des Bundes und des Landes finanziert werden. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung hatten sich die Kosten bereits auf 2 203 000 DM und der Beihilfesatz auf 50 v. H. erhöht. Für die beachtliche Kostensteigerung ist u. a. ursächlich, daß aus den für die Flurbereinigung bereitgestellten Mitteln Maßnahmen finanziert wurden, die keine Ausführungskosten im Sinne

des § 105 Flurbereinigungsgesetz darstellen. So sind z. B. für die Anlage eines Bürgersteigs und eines Parkplatzes 17 392,38 DM verwendet worden. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin hat die politische Gemeinde der Teilnehmergemeinschaft diesen Betrag erstattet. Für den Ausbau einer Ortsstraße und eines Bachlaufes sowie für Kanalisationsmaßnahmen innerhalb der Ortslage sind rund 660 000 DM aus Mitteln der Flurbereinigung aufgewendet worden. Da der Teilnehmergemeinschaft nur die Kosten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen angelastet werden können, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung entstehen, hat der Fachminister zugesagt, von den gewährten Flurbereinigungsbeihilfen einen Teilbetrag von 330 000 DM zurückzuziehen und die politische Gemeinde in dieser Höhe an der Finanzierung der Maßnahme zu beteiligen.

#### 14.1.3. Unbewirtschaftete Flächen trotz Flurbereinigung

In einer Höhengemeinde des Untertaunuskreises wird z. Z. die Flurbereinigung durchgeführt. Die Ausführungskosten sind auf 1 346 000 DM veranschlagt und werden voll aus öffentlichen Mitteln (rund 83 v. H. Beihilfen) finanziert. Da diese Kosten der Ausbaumaßnahmen fast ausnahmslos auf die 254 ha Feldmark und die Ortslage (also ohne Wald) entfallen, beträgt der Kostenaufwand rund 5 300 DM je ha. Dieser Betrag liegt erheblich über den vom Fachminister für das Jahr 1967 genannten Durchschnittskosten von 2 700 DM je ha und den heute vom Bund als beihilfefähig anerkannten Ausführungskosten von 2 300 DM je ha. Es ist fraglich, ob der Betrag von 5 300 DM je ha ausreichen wird, das Verfahren zum Abschluß zu bringen.

Bei Einleitung des Verfahrens waren in der Gemeinde 47 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, und zwar 22 unter 2 ha, 15 von 2 bis 5 ha, 9 von 5 bis 10 ha, 1 über 10 ha.

Ein Teil der ohnehin nicht ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Fläche lag brach. Dies wurde von den landwirtschaftlichen Dienststellen auf die starke Zersplitterung und die schlechte Wegeaufschließung zurückgeführt. Um die Voraussetzungen für eine bessere Bewirtschaftung zu schaffen, plante das Kulturamt allein 580 000 DM für den Ausbau der Wirtschaftswege ein. Bis zum Ende des Rj. 1967 ist eine Wegstrecke von 6,6 km mit einer Schwarzdecke versehen worden; weitere 65 km wurden ohne Befestigung ausgebaut. Dafür sind insgesamt rund 550 000 DM ausgegeben worden. Obwohl heute jeder Gemarkungsteil mit Fahrzeug aller Art gut erreicht werden kann, ist die bewirtschaftete Fläche weiter zurückgegangen. Fast die Hälfte der Grundstücke wird nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet oder liegt brach. Von der 251 ha großen Feldmark sind bis zum Zeitpunkt der Prüfung rund 100 ha als Wochenendgrundstücke an 274 Nichtlandwirte verkauft worden.

Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens sei noch nicht abzusehen gewesen, daß eine derart große Fläche durch Nichtlandwirte erworben würde. Nahezu alle Kaufverträge seien nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses beurkundet worden. Die Behörden hätten insoweit keinen Einfluß auf die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse gehabt. Der erhebliche Brachlandanteil sei zum Teil auf diese Entwicklung zurückzuführen. Zum anderen Teil liege dies aber auch daran, daß durch den Vorwegausbau der Wege die Grundstücke z. Z. noch unwirtschaftlich geformt seien. Es würden seitens der Flurbereinigungsbehörde Überlegungen dahin angestellt, in welcher Weise bei der offenbar mangelnden Bereitschaft der Gemeinde zur Ausweisung von Wochenendgebieten die Abfindung der Eigentümer der Wochenendgrundstücke vorgenommen werden könne. Hierfür seien in erster Linie die für ein landwirtschaftliche Nutzung nicht geeigneten Teile der Ge-

markung vorgesehen. Es stehe zu erwarten, daß der Brachlandanteil abgebaut werden könne.

#### 14.1.4. Kosten der Weinbergsflurbereinigung

Nach den vom Fachminister erlassenen Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 12. September 1968 werden künftig in Weinbergsflurbereinigungen höchstens 60 000 DM je ha bearbeiteter Fläche als beihilfefähige Ausführungskosten anerkannt. Die Kosten sind weitgehend von der Hängigkeit des Geländes, dem Umfang der auszubauenden Wege, den Bodenarten, den erforderlichen Stützmauern sowie dem Umfang der Planinstandsetzungsarbeiten abhängig. Sie liegen in Hessen in allen anhängigen Verfahren zum Teil erheblich über der jetzt festgesetzten Höchstgrenze. In den vom Rechnungshof geprüften Verfahren ergibt sich kosten- und finanzierungsmäßig folgendes Bild:

	Verfahren A	Verfahren B	Verfahren C
Größe des Verfahrensgebiets	90 ha	74 ha	117 ha
beitragspflichtige Fläche	70 ha	40 ha	110 ha
veranschlagte Gesamtkosten	11 579 277 DM	5 157 000 DM	11 870 000 DM
Kosten je ha	165 418 DM	128 925 DM	107 909 DM
Beihilfesatz	90 v. H.	90 v. H.	80 v. H.
Beihilfen je ha	144 572 DM	114 600 DM	92 727 DM
Darlehen ja ha	15 428 DM	12 200 DM	10 636 DM
Eigenleistungen je ha	5 418 DM	2 125 DM	4 546 DM

Der Rechnungshof hat die Frage aufgeworfen, ob die Flurbereinigung von Weinbergsflächen bei einem Kostenaufwand bis zu 165 000 DM je ha noch vertretbar ist, zumal bis zu 90 v. H. davon als Beihilfen gegeben werden.

Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, daß in den vom Rechnungshof bezeichneten Gemarkungen schon immer Weinbau betrieben worden sei, da der Anbau anderer Kulturen wegen der Geländegestaltung sowie der Bodenverhältnisse nicht möglich wäre. Die Erzeugnisse der in Frage stehenden Steillagen hätten zum ausgezeichneten Ruf der Rheingauer Weine wesentlich beigetragen. Gerade der Rüdeshheimer Berg gehöre zu den bekanntesten Weinbaulagen der Bundesrepublik wie auch Europas und damit des Weltweinbaues. Dies komme auch dadurch zum Ausdruck, daß Rüdeshheim jährlich von etwa 2,5 bis 2,8 Millionen Gästen besucht werde. Das Landwirtschaftsministerium hat dem Rechnungshof eine von den Fachdienststellen erarbeitete Stellungnahme vorgelegt, die sich allerdings nur mit dem Verfahren C befaßt. Sie kommt zu dem Schluß, daß diese Weinbergsflurbereinigungsmaßnahme trotz der hohen Kosten noch als wirtschaftliche Investition betrachtet werden könne.

#### 14.2. Siedlungswesen (Kap. 09 17)

##### 14.2.1. Überschreitung der genehmigten Größe und Ausstattung von Nebenerwerbsstellen für landwirtschaftsverbundene Berufe

Der Rechnungshof hatte sich in seinen Bemerkungen 1965 mit der Bewilligung von Siedlungsmitteln zur Errichtung von Nebenerwerbsstellen für Angehörige landwirtschaftsverbundener Berufe befaßt, weil bei der Abgrenzung des antragsberechtigten Personenkreises viel zu großzügig verfahren worden war. Das Landwirtschaftsministerium hat daraufhin die Förderung dieser Berufsgruppe eingestellt. Die bis dahin bewilligten Mittel sind vom Rechnungshof auf ihre Verwendung hin überprüft worden. In einigen Verfahren wurde festgestellt, daß nicht die der Bewilligung zugrunde liegenden Gebäudetypen, sondern größere Häuser gebaut worden sind. Die entstandenen Mehrkosten sind von den Zuwendungsempfängern abgefangen worden, weil bei der Finanzierung nicht die tatsächlich möglichen Bar- und Selbsthilfeleistungen eingesetzt worden waren. Aus den gleichen Gründen war in anderen Fällen eine aufwendige Ausstattung (Schrankwände, Einbauküchen, offener Kamin usw.) finanziert worden.

Bei der Bewilligung der Mittel für Wohnhäuser ist dem Wohnraumbedarf der Familie des Antragstellers ausreichend Rechnung getragen und eine Ausstattung zugrunde gelegt worden, die etwa der im sozialen Wohnungsbau üblichen entspricht. Der Rechnungshof konnte daher die Verwendung der Zuwendungen für die Errichtung eines wesentlich größeren Hauses bzw. für eine den vertretbaren Rahmen übersteigende Ausstattung der Gebäude nicht als zweckentsprechend ansehen. Der Fachminister hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin die Darlehen aus Landessiedlungsmitteln entsprechend gekürzt.

#### 14.2.2. Zurückziehung von Mitteln wegen unvollständiger Angaben in Kreditanträgen Angehöriger landwirtschaftsverbundener Berufe

Einem bei einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft tätigen Sachbearbeiter war zur Errichtung einer Nebenerwerbsstelle für Angehörige landwirtschaftsverbundener Berufe ein Darlehen aus Landessiedlungsmitteln mit 2 v. H. Zinsen und 2 v. H. Tilgung von 60 000 DM bewilligt worden. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs hatte der Genannte im Jahre 1957 eine Kleinsiedlerstelle (Heimstätte) unter Inanspruchnahme von Mitteln des sozialen Wohnungsbaues errichtet. Auf diesen, die Bewilligung von Siedlungsmitteln ausschließenden Tatbestand ist der Fachminister im Kreditantrag weder vom Antragsteller noch von der Gesellschaft hingewiesen worden. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurde der Bewilligungsbescheid widerrufen.

In einem anderen Verfahren nahm ein bei derselben Gesellschaft beschäftigter Architekt ein Darlehen aus Landesmitteln von 60 000 DM zur Errichtung eines Wohnhauses in Anspruch, obwohl er zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Eigentümer eines Wohnhauses war. Der Fachminister hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin den Zinssatz des Darlehens vom Tage der Auszahlung an auf 6,5 v. H. angehoben und den Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Erlös aus dem Verkauf des älteren Wohnhauses zur außerplanmäßigen Tilgung des Landesdarlehens zu verwenden.

In einem weiteren Falle, in dem ein bei der genannten Gesellschaft tätiger Architekt ein Wohnhaus unter Inanspruchnahme eines Darlehens aus Landessiedlungsmitteln von 60 000 DM errichtet hatte, wurden ebenfalls in den Kreditunterlagen für die Entscheidung wesentliche Angaben unterlassen. Der Zuwendungsempfänger wohnte bis zur Bezugsfertigkeit der Nebenerwerbsstelle in einem Mehrfamilienhaus, das er im Wege der im Grundbuch gesicherten Nacherbfolge nach dem Ableben seines Vaters zu Eigentum übernehmen wird. Der Fachminister hat inzwischen den Zinssatz des Darlehens vom Tage der Auszahlung an auf 6 v. H. angehoben.

#### 14.2.3. Überschreitung des genehmigten Bauvolumens bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe

Bei der Prüfung der Verwendung der zur Förderung der Aussiedlung bereitgestellten Siedlungsmittel stellte der Rechnungshof fest, daß in einer Vielzahl von Verfahren die der Bewilligung zugrunde liegenden Bauplanungen nachträglich mit stillschweigender Billigung bzw. im Einvernehmen mit der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft, aber ohne Zustimmung des Fachministers, geändert worden sind. Diese Änderungen waren im allgemeinen mit erheblichen Überschreitungen des im Siedlungsverfahren genehmigten Bauvolumens und der geplanten und finanzierten Baukosten verbunden. Nach den Richtlinien hätten die Förderungsmittel zurückgefordert werden müssen, weil sie nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung liegt nach den Richtlinien auch dann vor, wenn Baumaßnahmen ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle wesentlich anders ausgeführt werden, als sie mit der Bewilligung der Mittel gebilligt worden waren.

Der Fachminister hat dem Rechnungshof auf seine Beanstandung hin mitgeteilt, die Siedlungsgesellschaften seien nachdrücklichst darauf hingewiesen worden, daß jede Änderung seiner vorherigen Zustimmung bedürfe. Für die zurückliegende Zeit soll wie folgt verfahren werden: In den Verfahren, in denen die Wirtschaftsgebäude größer gebaut wurden und die Notwendigkeit und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Vergrößerung gegeben ist, soll von einer Kürzung der öffentlichen Mittel abgesehen werden. Bei Vergrößerungen der Wohngebäude wird der Fachminister eine Kürzung in Höhe der entstandenen Mehrkosten veranlassen, wenn das Bauvolumen des Wohnhauses die nach den Richtlinien festgesetzte Höchstbegrenzung übersteigt. Sofern das zu einer wirtschaftlichen Gefährdung des Betriebes führen würde, sollen statt dessen Verfahrensbeihilfen in Höhe des zur Rückzahlung fälligen Betrages in Darlehen oder, sofern das Verfahren nur mit Darlehen finanziert worden ist, unverzinsliche Darlehen in verzinliche umgewandelt werden.

### 15. ALLGEMEINE FINANZVERWALTUNG (Epl. 17)

#### 15.1. Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 17 04)

##### 15.1.1. Verwaltung von Wohnungen durch die Liegenchaftsstellen der Finanzämter

Wie bereits in Tz. 102 der Denkschrift 1965 ausgeführt wurde, hatte der Minister der Finanzen zum 1. Januar 1966 im Hinblick auf das ständige Anwachsen der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten landeseigener Wohnungen eine Anhebung der Wohnungsmieten

angeordnet. Dabei war jedoch bestimmt worden, daß die Mehrbelastung der Mieter 25 v. H. der bis dahin gezahlten Grundmieten nicht übersteigen dürfe. Infolgedessen konnte das Ziel, die Mieten an die Sätze der sogenannten Angemessenheitsverordnung des Bundes heranzuführen, nur bei etwa 20 v. H. der landeseigenen Wohnungen erreicht werden.

Nachdem die erstrebte Anpassung der Mietentnahmen an die Kosten auf diesem Wege nicht erreicht worden war und erstere offensichtlich noch immer der allgemeinen Mietpreisentwicklung nachhinkten, ordnete der Minister der Finanzen Ende 1967 eine weitere Mietanhebung bis zur vollen Ausschöpfung der durch die Angemessenheitsverordnung gebotenen Möglichkeiten an. Der Rechnungshof hat auch die Durchführung dieser Maßnahme bei den Liegenschaftsstellen der Finanzämter örtlich geprüft und hierüber das Finanzministerium unterrichtet. Es wurde festgestellt, daß die Mietanhebung ohne prozessuale Auseinandersetzungen oder sonstige Erschwernisse verlief; nach ihrer Durchführung decken sich die Wohnungsmieten in all den Fällen mit den Sätzen der Angemessenheitsverordnung, in denen dies nach Rechtslage und technischer Beschaffenheit der Wohnungen zulässig ist. Bei den von Liegenschaftsstellen der Finanzämter verwalteten landeseigenen Wohnungen trifft dies z. B. für 90 v. H. der Objekte zu. Allein in diesem Bereich ergaben sich jährliche Mehreinnahmen von über 200 000 DM; die finanzielle Mehrbelastung der Mieter hielt sich in Grenzen und betrug im Monatsdurchschnitt rund 17 DM.

Die Erhöhung der Mieten für landeseigene Wohnungen bis zu den Sätzen der Angemessenheitsverordnung, die — wie auch vom Rechnungshof angeregt — in zwei Etappen vorgenommen worden war, erforderte einen weit geringeren Verwaltungsaufwand, als es bei der Mietwertermittlung nach dem Vergleichsprinzip gemäß Nr. 4 der Reichsmietwohnungsvoorschriften der Fall gewesen wäre. Bekanntlich bereitet das Auffinden echter Vergleichswohnungen bei der Gespaltenheit des Wohnungsmarktes (Altbauten, Wiederaufbau, Neubauten im sozialen Wohnungsbau, im steuerbegünstigten und im freifinanzierten Wohnungsbau, Genossenschafts- und Werkwohnungen, unterschiedliche Baugebiete usw.) erhebliche Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß die durch Vergleich ermittelten Mieten bei der anhaltenden Verteuerung schnell überholt sind und daher in kurzen Zeitabständen überprüft werden müßten.

Der Rechnungshof hat mehrfach auf die Unsicherheitsfaktoren hingewiesen, mit denen die althergebrachte Vergleichsmethode zur Zeit behaftet ist. Da an die Erhebung einer Kostenmiete für landeseigene Wohnungen zunächst nicht gedacht werden kann, wird zu prüfen sein, inwieweit die Mietwertermittlungen nach dem Vergleichsprinzip, etwa durch Auswertung der

Ergebnisse der letzten Wohnungszählung (vgl. Wohnungszählungsgesetz 1968 vom 18. März 1968), vereinfacht und beschleunigt werden können. Der Rechnungshof behält sich vor, in einer späteren Denkschrift hierüber weiter zu berichten.

#### 15.1.2. Veräußerung von Dienstkraftwagen

Der Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge oblag bis zur Mitte des Jahres 1966 den einzelnen Halterdienststellen, die sich zu deren Versteigerung der Finanzämter bedienten. Das Verfahren war umständlich und schleppend; der Verwertungserlös war oft unbefriedigend. Durch eine Vereinbarung, der der Rechnungshof zustimmte, wurde die Veräußerung der ausgesonderten Dienstkraftfahrzeuge aller Landesdienststellen ab 1. Juli 1966 der VEBEG, Verwertungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M., übertragen. Für die Genehmigung zum Verkauf und für die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten ist der Minister der Finanzen zuständig. Die Kassengeschäfte erledigt die Staatshauptkasse, Kosten und Erlöse werden zentral im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung brutto veranschlagt und gebucht.

Das neue Verfahren hatte, wie die Rechnungsprüfung zeigte, eine beträchtliche Vereinfachung zur Folge. Darüber hinaus werden — offenbar infolge des besseren Zugangs der Gesellschaft zum Gebrauchtwagenmarkt — günstigere Verkaufsergebnisse als früher erzielt. Die von dem Kfz.-Sachverständigen der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. vor Veräußerung ermittelten Schätzwerte werden bei Versteigerung der Objekte meist nicht unerheblich überschritten. Im Rj. 1967 betrugen die Mehrerlöse rund 31 000 DM (=rund 25 v. H. der Schätzwerte). Demgegenüber halten sich die von der Gesellschaft in Rechnung gestellten Kosten in Grenzen: sie beliefen sich in diesem Rechnungsjahr auf rund 7,5 v. H. der Erlöse. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, das Verfahren b. a. w. beizubehalten.

Es besteht die Absicht, der VEBEG durch eine weitere Vereinbarung auch die Verwertung sonstiger dem Lande gehöriger oder ihm zugefallener beweglicher Gegenstände zu übertragen, die für Verwaltungszwecke entweder nicht verwendbar sind oder nicht mehr benötigt werden.

#### 15.2. Zuweisungen an die Gemeinden, die Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes (Kap. 17 10)

— Prüfung des kommunalen Finanzausgleichs —

Der Rechnungshof hat nach dreijähriger Unterbrechung im Jahre 1968 den Finanzausgleich 1967 örtlich unter Beiziehung sämtlicher Berechnungsunterlagen, Auszahlungsnachweise und Bewilligungsakten des Finanzministeriums

und der sonst beteiligten Ressorts geprüft. Dabei ergab sich folgendes:

#### 15.2.1. Schlüsselzuweisungen

Das Verfahren bei der Errechnung der Schlüsselzuweisungen ist für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und für Landkreise seit der letzten Prüfung unverändert beibehalten worden, d. h. es wurden die Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen und die Finanzkraftgarantie nach manuellen Proberechnungen festgesetzt und die zur Verteilung der Schlüsselmasse sonst erforderlichen Rechen- und Schreibarbeiten mittels der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums der hessischen Landesverwaltung vorgenommen. Sämtliche Berechnungen (von den Eingabewerten bis zu den Rechenergebnissen) wurden den Begünstigten klarschriftlich mitgeteilt. Bei der stichprobenweisen Prüfung der die Gemeinden betreffenden Berechnungen durch den Rechnungshof waren weder Fehler bei der Herstellung maschinenlesbarer Datenträger noch Programmfehler festzustellen. Nur in einem Falle ergab sich, daß versehentlich unrichtige Eingabewerte zugrunde gelegt worden waren; die Berichtigung wurde noch im Ausgleichsjahr 1968 vorgenommen. Die Nachprüfung der Berechnung und Auszahlung von Schlüsselzuweisungen für kreisfreie Städte und Landkreise führte nicht zu Beanstandungen.

#### 15.2.2. Zweckzuwendungen

Bei der Prüfung derartiger Leistungen wurde besonders auf solche Fälle geachtet, in denen die bei Bemessung der Landesbeihilfen zugrunde gelegten Baukosten überschritten und nachträglich Zuschüsse zu den Überschreitungen bewilligt worden waren. Dabei wurde nicht verkannt, daß sich Nachfinanzierungen mitunter (z. B. bei bauaufsichtlichen Änderungsaufgaben) nicht umgehen lassen. Soweit jedoch nachträgliche Bewilligungen durch eigenmächtige Projektänderungen oder -erweiterungen des Bauträgers verursacht waren, wurden sie beanstandet. Der Minister der Finanzen hat die beteiligten Ressorts daraufhin gebeten, in derartigen Fällen künftig einen strengeren Maßstab als bisher anzulegen.

Wie die Prüfung ferner ergab, waren auch im Bereich der Sportförderung in mehreren Fällen nicht verbrauchte Beihilfemittel ohne vorherige Genehmigung der Bewilligungsstelle des Landes für die Errichtung nicht eingeplanter Bauteile verwendet worden. Darüber hinaus wurden die Landesbeihilfen zum Bau von Übungsstätten in den meisten Fällen bewilligt, ohne daß eine staatliche Baudienststelle den Kostenanschlag geprüft und zur Frage der Angemessenheit der Anschlagskosten Stellung genommen hatte. Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, die Funktionen der Übungsstättenberatungsstelle der Landesregierung im

Finanzministerium dahin zu erweitern, daß diese die Bauträger nicht nur unter planerischen Gesichtspunkten zu beraten, sondern auch zur Höhe der beihilfefähigen Kosten Stellung zu nehmen hat. Der Minister des Innern ist dieser Anregung mittlerweile bei Neufassung der Richtlinien zum „Rot-Weißen-Programm“ gefolgt.

#### 16. Beteiligungsunternehmen des Landes

Der Rechnungshof hat im Rahmen der vorjährigen Denkschrift eine Übersicht über die Beteiligungsunternehmen des Landes gegeben und die in den Gjn. 1964 bis 1966 eingetretenen wesentlichen Veränderungen erläutert. Nachstehend wird über die wirtschaftliche Entwicklung in den Gjn. 1964 bis 1967 derjenigen Beteiligungsunternehmen berichtet, bei denen der Rechnungshof in den beiden letzten Jahren örtliche Erhebungen nach § 113 Abs. 3 RHO vorgenommen hat.

#### 16.1. Flughafen Frankfurt a.M. AG, Frankfurt a.M.

Am Grundkapital dieser Gesellschaft waren Ende 1967 beteiligt:

		Mio DM	v. H.
das Land Hessen	mit	43,0	45,24
die Stadt Frankfurt a.M.	mit	27,4	28,89
der Bund	mit	24,6	25,87
		<u>95,0</u>	<u>100,00</u>

Das starke Anwachsen des Luftverkehrs auf dem Frankfurter Flughafen hat dessen führende Stellung unter den Flughäfen der Bundesrepublik weiterhin gefestigt. In der Rangfolge der europäischen Flughäfen stand Frankfurt im Jahre 1967 im Fluggastverkehr an dritter, im Luftfrachtverkehr an zweiter und bei der Luftpostbeförderung sogar an erster Stelle. Die Entwicklung des Flughafens ist u. a. aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	1967 rund Mio DM	1964 rund Mio DM
Zahl der Fluggäste	6,3	3,9
Höhe der Umsätze	114,3	62,2
Zahl der Beschäftigten (Zum 31. Dezember)	2 400	1 400

Für den Ausbau der Abfertigungsanlagen, der Luftfrachtanlagen und insbesondere der Empfangsanlage West hat die Flughafen AG in den Gjn. 1964 bis 1967 rund 250 Mio DM investiert. Die Finanzierung erfolgte durch

die Aktionäre	mit rd. 120 Mio DM
eigene Mittel (insbes. Abschreibungen)	mit rd. 100 Mio DM
Fremddarlehen	mit rd. 30 Mio DM

Die Mittel der Aktionäre (davon rund 58 Mio DM vom Land) stammen zu etwa gleichen Teilen aus Kapitaleinzahlungen und aus verzinslichen Darlehen. Zum Ende des Gj. 1967 belieben sich die Aktionärdarlehen einschließlich der überlassenen Zinsen auf rund 115 Mio DM.

Nach mehrjähriger Unterbrechung hat die Gesellschaft im Gj. 1967 in stärkerem Umfang auf den Kreditmarkt zurückgegriffen. Die langfristige Fremdverschuldung erhöhte sich dadurch um rund 30 Mio DM. Die gesamten Darlehensverbindlichkeiten (Stand Ende 1967 rund 47 Mio DM) sind vom Land in voller Höhe verbürgt. Der Bund hat gegenüber dem Land die Rückbürgschaft zur Hälfte übernommen.

Die Gesellschaft schloß in den vier Berichtsjahren mit ausgeglichenen Ergebnissen ab, jedoch wurden vorweg den Rücklagen insgesamt 6,5 Mio DM zugeführt. Diese betragen Ende 1967 rund 10 v. H. des Grundkapitals.

#### 16.2. Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft wurde in den letzten Jahren auf 37,5 Mio DM erhöht. Die Geschäftsanteile gehören nach wie vor zu 60 v. H. der Stadt Frankfurt und zu 40 v. H. dem Land.

Das Messewesen ist nach dem zweiten Weltkrieg weitgehend einem Strukturwandel unterworfen worden, da sich auf Grund des stark angewachsenen Warenangebots Universalmes sen, auf denen sowohl Investitions- als auch Konsumgüter vertreten sind, allein schon aus Platzgründen nur noch unter großen Schwierigkeiten veranstalten lassen. In stärkerem Maße haben sich daher Fachmessen entwickelt, auf denen einzelne Branchen oder Gruppen absatzverwandter Branchen ausstellen. Auch die Frankfurter Messe, die über ein rund 380 000 qm großes — davon rund  $\frac{1}{3}$  bebautes — Ausstellungsgelände verfügt, ist diesem allgemeinen Trend gefolgt. Schwerpunkte sind vor allem die Fachmessen für Raumausstatter und Bodenleger, für das Kunsthandwerk, für Musikinstrumente, für Textilien und Bekleidung. Internationale Bedeutung hat der Messestandort Frankfurt weiterhin durch die Buchmesse, die Pelzmesse, die Automobilausstellung und die Achema (Ausstellungstagung für chemisches Apparatewesen) gewonnen.

Für 1967 hat die Gesellschaft einen Jahresüberschuß von rund 5,2 Mio DM ausgewiesen. Die gegenüber den Vorjahren außergewöhnliche Ergebnisverbesserung ist zum größten Teil auf die im Gj. 1967 zu verzeichnende Häufung ertragsstarker Messen und Ausstellungen zurückzuführen. Zum Teil hat aber auch die durch die Anwendung des neuen Aktiengesetzes bedingte Auflösung stiller Reserven zur Ergebnisverbesserung beigetragen.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum ihre Jahresgewinne jeweils auf neue Rechnung vorgetragen, so daß sich zum 31. Dezember 1967 ein Bilanzgewinn von rund 8,8 Mio DM ergab. Die Gesellschafterversammlung hat im Gj. 1968 erstmals die Ausschüttung einer Dividende von 4 v. H. auf das Stammkapital beschlossen und den Restbetrag im wesentlichen den Rücklagen zugewiesen.

In den Gjn. 1964 bis 1967 wurden für den Ausbau des Ausstellungsgeländes rund 44 Mio DM investiert. Die Finanzierung erfolgte durch eigene Mittel (14,3 Mio DM Abschreibungen, 8,2 Mio DM Gewinne u. a.), durch Inanspruchnahme des Kreditmarktes (10,6 Mio DM) und durch Kapitalerhöhung (10,7 Mio DM).

#### 16.3. Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden

Die HLT — bis 1965 führte die Gesellschaft die Firma „Hessische Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden“ — hat ein Stammkapital von 6 Mio DM; alleiniger Gesellschafter ist das Land

Mit seiner Umwandlung hat das Unternehmen zu seinen bisherigen Aufgaben (insbesondere Mitwirkung bei der Gewährung von Staatskrediten und -bürgschaften, bei Lastenausgleichsdarlehen und Rückerstattungsmaßnahmen) weitere Aufgaben übernommen. Es wurde eine Strukturabteilung geschaffen, der es u. a. obliegt, Strukturuntersuchungen vorzunehmen, Standortfragen zu klären sowie Branchen- und Marktprognosen zu erarbeiten, soweit sie im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen stehen. Ferner wurden vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Aufgaben aus dem Bereich der Finanzierungshilfen (wie Zinsverbilligungen für Kredite an den gewerblichen Mittelstand und den Fremdenverkehr) sowie Aufgaben der bisherigen Landesprüfstelle übernommen.

Das Unternehmen verwaltete Ende 1967

rund	Mio DM
2 200 Bürgschaften mit Nennbeträgen von	377,5
300 Hessenplan- und Strukturverbesserungsdarlehen	65,7
100 Restkaufgeldforderungen der ehemaligen Aufbaugesellschaft Allendorf	3,3
100 Katastrophenkredite	1,8
500 andere Forderungen	1,0
3 200	449,3

Die Zuweisung weiterer Aufgaben hat zu einer erheblichen Zunahme der Kosten geführt. So sind die Personalkosten im Gj. 1967 gegenüber dem Gj. 1965 um nahezu 100 v. H. gestiegen. Eine wesentliche Veränderung der Ertragslage der Gesellschaft ergab sich auch dadurch, daß die überwiegende Geschäftstätigkeit nicht mehr, wie bisher, als gemeinnützig anerkannt wurde.

Während früher die HLT ihre Tätigkeit für das Land auf Provisionsbasis oder gegen Erstattung der Selbstkosten ausübte, ist die Gesellschaft nunmehr gezwungen, für ihre Leistungen die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages anzusetzen. Die Auswirkung ist daraus ersichtlich, daß der Steueraufwand, der im Gj. 1965 rund 140 000 DM betrug, im Gj. 1967 auf etwa das Fünffache gestiegen ist.

#### 16.4. „documenta“-GmbH, Kassel

Das Land hat sich im Jahre 1963 am Stammkapital dieser 1959 gegründeten Gesellschaft mit 10 000 DM beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Stadt Kassel mit ebenfalls 10 000 DM. Die Gesellschaft arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung; ihr Zweck ist die Durchführung von Veranstaltungen aus dem Bereich des gegenwärtigen Kunstschaffens.

Die beiden Gesellschafter haben sich im Gesellschaftsvertrag verpflichtet, die Kosten der Gesellschaft, soweit sie nicht aus sonstigen Erträgen gedeckt werden können, zu bestreiten. Für die fünf Gje. 1963 bis 1967 haben Zuschüsse geleistet:

	<u>rund DM</u>
die Stadt Kassel	750 000
das Land	710 000
der Bund (freiwillige Leistung)	<u>100 000</u>
	1 560 000

Der Hauptanteil der Zuschüsse entfällt auf das Gj. 1964, in dem die documenta III stattfand. Allein für Transport, Versicherung, räumliche Ausgestaltung u. ä. fielen Kosten in Höhe von rund 2 Mio DM an, die nur zu etwa einem Viertel durch Eintrittsgelder gedeckt werden konnten.

Über die im Gj. 1968 stattgefundene documenta IV können noch keine Angaben gemacht werden, da der Jahresabschluß 1968 im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nach Auskunft des zuständigen Ministeriums noch nicht aufgestellt war.

#### 16.5. Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH, Hessen Wiesbaden

Seit dem 1. Januar 1965 werden Fußballwette und Zahlenlotto in Hessen von der „Hessischen Lotterieverwaltung, Wiesbaden“ (HLV) — einem Landesbetrieb im Sinne von § 15 RHO — veranstaltet (vgl. auch Denkschriften 1963 S. 23 und 1966 S. 25). Die technische Durchführung der beiden Staatslotterien und — ab Oktober 1967 — der Olympia-Lotterie obliegt der „Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH“ (LTG). Das Stammkapital dieser Gesellschaft, bei der das Land alleiniger Gesellschafter ist, beläuft sich auf 1 Mio DM.

Die HLV hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

Erlaß der Wett- und Spielbestimmungen, Abschluß der Verträge mit Annahmestellen, Entrichtung der Wett- und Lotteriesteuer (16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. der Umsätze) an das Finanzamt, Abführung der Überschüsse an die Staatshauptkasse.

Zum Aufgabenbereich der LTG gehören:

Entgegennahme der Einsätze und der Wett- und Spielscheine von den rund 1 900 Annahmestellen über ihre 20 Bezirksstellen, Registrierung, Zählung und Verfilmung der Scheine, Ermittlung der Gewinne mittels elektronischer Auswertungsmaschinen, Gewinnkontrolle und Auszahlung der Gewinne für Rechnung der HLV.

Die LTG erhält für ihre Tätigkeit eine Geschäftsbesorgungsvergütung. Diese errechnet sich aus den Kosten der Gesellschaft zuzüglich Gewinnaufschlag.

Der Einsatz im gesamten Wett- und Spielgeschäft betrug 1955 rund 50 Mio DM, im Jahre 1961 wurde die 100 Mio DM-Grenze und im Jahre 1967 die 200 Mio DM-Grenze überschritten. Im Gj. 1967 belief sich der Gesamtumsatz auf rund 214 Mio DM (203 Mio DM Einsatz zuzüglich 11 Mio DM Gebühren für die Bearbeitung der Wett- und Spielscheine). Die Verwendung ist aus nachstehender Darstellung ersichtlich:

	<u>Mio DM</u>
Gewinnausschüttung	101,2
Wett- und Lotteriesteuer	35,6
Geschäftsbesorgungsvergütung der LTG	10,8
Provisionen und Bearbeitungsgebühren der Annahmestellen	14,0
Verwaltungs- und Gewinnüberweiskosten	3,6
Überschuß Toto und Lotto	48,1
Zweckertrag der Olympia-Lotterie	<u>0,6</u>
	<u>213,9</u>

Die LTG hat in den Gjn. 1966 und 1967 mit ausgeglichenen Ergebnissen abgeschlossen.

#### 16.6. Heimstättengesellschaften

Die beiden hessischen Heimstätten — Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt a. M., und Hessische Heimstätte GmbH, Kassel — haben als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und als Staatliche Treuhandstellen für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen die Aufgabe, bei der Wohnungs- und Siedlungspolitik des Landes mitzuwirken und den Bau von Wohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zu fördern. Wenn auch die von den Heimstättengesellschaften betreuten Eigentumsmaßnahmen sowie die Mitwirkung bei städtebaulichen Maßnahmen und Stadt-sanierungen in den letzten Jahren an Bedeu-

tung gewonnen haben, so liegt das Schwergewicht doch weiterhin auf der wirtschaftlichen und technischen Betreuung der Errichtung von Mehrfamilienhäusern gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Die Tätigkeit der Hessischen Heimstätte erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Kassel, die der Nassauischen Heimstätte auf den Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Heimstättengesellschaften dürfen nach ihren Satzungen — abgesehen von Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen und Kleinsiedlungen — keine Wohnungen für eigene Rechnung oder im eigenen Namen errichten. Sie haben sich allerdings einige Jahre nach ihrer

Gründung (1920/21) mit Wohnungsbaugesellschaften in wirtschaftlicher, kapitalmäßiger und personeller Hinsicht so eng verflochten, daß die betreffenden Wohnungsbaugesellschaften und die Heimstättengesellschaften als verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen sind. Dies gilt gegenüber der Nassauischen Heimstätte für die Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt a. M., und gegenüber der Hessischen Heimstätte für die Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel.

Das Land ist am Stammkapital der Heimstättengesellschaften wie folgt beteiligt:

	Stammkapital Mio DM	Landesanteil Mio DM v. H.
Nassauische Heimstätte	41,0	16,5 = 40,4
Hessische Heimstätte	21,6	16,1 = 74,4

Die Kapitalerhöhungen bei den Heimstättengesellschaften in den Gjn. 1964 bis 1967 betrugen rund 17 Mio DM. Beide Gesellschaften haben ihrerseits in diesem Zeitraum ihre Anteile an den ihnen verbundenen und an anderen Wohnungsbauunternehmen um rund 8 Mio DM erhöht. Die Dividendenzahlungen für die Gje. 1964 bis 1967 (jährlich 4 v. H. auf das Stammkapital) beliefen sich für beide Gesellschaften zusammen auf rund 8,7 Mio DM. Ein Mehr-

faches dieses Betrages wurde den Rücklagen zugeführt.

#### 16.7. Wohnungsbaugesellschaften

Das Land ist an sieben gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften (davon an zwei Gesellschaften nur mittelbar) beteiligt. Bei folgenden drei Gesellschaften hat der Rechnungshof örtliche Erhebungen vorgenommen:

	Nennkapital Ende Gj. 1967 rund Mio DM	Anteil des Landes	
		unmittelbar v. H.	mittelbar v. H.
Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt a. M.	64,0	10,3	33,9
Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel	15,2	4,2	78,3
Hessische gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen (Hegemag), Darmstadt	22,0	60,9	8,5

Die wirtschaftliche Rezession in der Bundesrepublik in den Gjn. 1966 und 1967, die Verknappung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel und die ungünstigeren Darlehensbedingungen auf dem Kapitalmarkt beeinträchtigten vor allem den sozialen Wohnungsbau. Während die drei Wohnungsbaugesellschaften im Gj. 1964 mit der Errichtung von rund 3 000 Mietwohnungen begannen, waren es 1967 nur rund 1 700. Die Gesellschaften befürchten, daß die rückläufige Tendenz des sozialen Wohnungs-

baues sich infolge der verminderten Bereitstellung öffentlicher Förderungsmittel fortsetzen wird und daß sich auf Grund der stärkeren Abhängigkeit vom Kapitalmarkt und verschiedener verteuender Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die bereits errichteten und künftigen Bauvorhaben ergeben werden.

Bei den drei Wohnungsbaugesellschaften betragen der Wohnungsbestand und die Buchwerte für die Miethäuser (Ende Gj. 1967):

	Zahl der Wohnungseinheiten rund	Buchwerte rund Mio DM
Nassauisches Heim	33 600	655
Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft	16 800	274
Hegemag	5 900	106

Zur Ertragslage ist noch zu bemerken, daß die drei Gesellschaften die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht höchstzulässige Dividende von jährlich 4 v. H. ausgeschüttet haben. Die Zuweisungen zu den Rücklagen waren geringer als die Gewinnausschüttungen.

#### 16.8. Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaften

Die beiden landwirtschaftlichen Siedlungsgesellschaften

Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH,  
Frankfurt a. M., und  
Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft  
mbH, Kassel

haben nach ihren Satzungen die Neuordnung des ländlichen Raumes zur Aufgabe, insbesondere die ländliche Siedlung und die Strukturverbesserung auf dem Lande. Beide Gesellschaften sind gemeinnützige Siedlungsunternehmen und unterstehen der Staatsaufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Forsten. Geschäftsbereich der Hessischen Heimat ist der Regierungsbezirk Kassel, Geschäftsbereich der

Nassauischen Siedlungsgesellschaft der übrige Landesteil.

Der Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit liegt bei den Auftragsgeschäften (Neusiedlungen, Aussiedlungen, Althofsanierungen u. ä.), die in den letzten Jahren ständig wachsende Bedeutung gewonnen haben. Die hier von beiden Gesellschaften insgesamt aufgewendeten Kosten beliefen sich im Gj. 1966 auf 185 Mio DM. Im Gj. 1967 ist jedoch erstmalig bei der Nassauischen Gesellschaft ein Rückgang des Investitionsvolumens — insbesondere bei den Aussiedlungsverfahren — eingetreten.

Die auf Grund der Restriktionsmaßnahmen der öffentlichen Hand eingetretenen Finanzierungsschwierigkeiten führten auch bei den eigenen Siedlungsverfahren der Gesellschaften zu einem Rückgang der Bewilligungen. Bei den ebenfalls als Eigengeschäfte vorgenommenen Grundstücksankäufen und -verkäufen überwiegen seit Jahren die Abgänge, so daß die Landbestände der Gesellschaften sich laufend vermindern.

Das Land war Ende 1967 an beiden Gesellschaften wie folgt beteiligt:

	Stammkapital rund Mio DM	Anteile des Landes	
		unmittelbar v. H.	mittelbar v. H.
Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.	4,3	40,6	33,8
Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel	2,7	58,7	34,4

Das Stammkapital ist im Berichtszeitraum bei beiden Unternehmen nicht erhöht worden. Die nach Ausschüttung von 4 v. H. Dividende verbliebenen Restbeträge der Jahresgewinne wur-

den jeweils den Rücklagen zugeführt. Diese betragen Ende 1967 bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft rund 3,7 Mio DM und bei der Hessischen Heimat rund 1,6 Mio DM.

Darmstadt, den 27. Mai 1969

#### RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsman n      Dr. Esche      Giesen      Dr. Huttel      Dr. Ehrig      Zimmermann